




## Ausbau der B 50 – Geichlingen - Obergeckler

<p><b>B 50</b> von NK 6003 011 nach NK 6003 012</p> <p><b>B 50</b> von NK 6003 012 nach NK 6003 013</p> <p><b>K 2</b> (Bitburg-Prüm) von NK 6003 027 nach NK 6003 012</p> <p>nächster Ort</p>	<p>km <b>0,297 – 1,348</b></p> <p>km <b>0,000 – 1,156</b></p> <p>km <b>1,570 – 1,604</b></p> <p><b>Obergeckler</b></p>	<p>Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz</p>	
<p>Baulänge</p>	<p><b>B 50: 1,993 km</b> <b>K 2: 0,232 km</b></p>	<p>LBM Gerolstein</p>	 

## 19 UMWELTFACHLICHE UNTERSUCHUNGEN 19.6 SPEZIELLE ARTENSCHUTZPRÜFUNG

### - PLANFESTSTELLUNG -

<p>aufgestellt und genehmigt Gerolstein, den ..... <b>22.07.2020</b></p> <p style="text-align: center;"></p> <p style="text-align: center;">..... Dienststellenleiter</p>	
<p style="font-size: 2em; font-weight: bold; letter-spacing: 0.5em;">h o g n e r .</p> <p style="font-weight: bold;">högner landschaftsarchitektur</p> <p style="font-weight: bold;">54518 minheim + 54595 prüm</p> <p style="font-weight: bold;">54518 minheim, im bungert 6          telefon: 06507 99 22 88          telefax: 06507 99 22 87          e mail: info@hoegner-la.de          internet: www.hoegner-la.de</p> <p style="text-align: right;">Stand April 2020</p> <p style="text-align: right;">gez. Margit Högner</p>	

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Einführung</b> .....	<b>2</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung .....	2
1.2	Rechtliche Grundlagen .....	2
1.3	Untersuchungsgebiet und Lebensraumbeschreibung .....	4
1.4	Alternativen zur gewählten Trassenführung.....	4
1.5	Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens auf der gewählten Trasse .....	5
1.5.1	Baubeschreibung .....	5
1.5.2	Wirkfaktoren.....	5
1.5.2.1	Baubedingte Wirkfaktoren .....	5
1.5.2.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	6
1.5.2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	6
<b>2</b>	<b>Methode</b> .....	<b>7</b>
<b>3</b>	<b>Ergebnisse</b> .....	<b>7</b>
3.1	Relevanzprüfung .....	7
3.2	Artenspektrum .....	7
3.2.1	Vögel .....	7
3.2.2	Fledermäuse .....	8
3.2.3	Haselmaus.....	8
3.2.4	Sonstige streng geschützte Arten.....	8
<b>4</b>	<b>Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> .....	<b>9</b>
4.1	Vermeidungsmaßnahmen (gem. LBP).....	9
4.2	CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) .....	10
<b>5</b>	<b>Darstellung der Betroffenheit relevanter Arten</b> .....	<b>10</b>
5.1	Besonders und streng geschützte Vogelarten .....	10
5.2	Streng geschützte Fledermäuse.....	65
5.3	Sonstige streng geschützte Säugetiere .....	87
<b>6</b>	<b>Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG und eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG</b> .....	<b>90</b>
6.1	Vögel .....	90
6.2	Fledermäuse .....	90
6.3	Sonstige streng geschützte Säugetiere .....	91
<b>7</b>	<b>Fazit</b> .....	<b>91</b>
<b>8</b>	<b>Quellennachweis</b> .....	<b>92</b>

## TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1:	im Plangebiet erfasste streng und besonders geschützte Vogelarten.....	8
Tab. 2:	im Plangebiet erfasste Fledermausarten .....	8
Tab. 3:	Vermeidungsmaßnahmen im Sinne des Arten- und Biotopschutzes .....	9
Tab. 4:	erforderliche CEF-Maßnahmen .....	10

## ANLAGEN

### Anlage 1 - Relevanzprüfung

## 1 EINFÜHRUNG

---

### 1.1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

---

Der Landesbetrieb Mobilität (LBM) Gerolstein plant den Ausbau der B 50 (2. BA) zwischen der Gemarkungsgrenze Geichlingen / Lahr und vor der Einmündung der K 63 bei Obergeckler, insbesondere um die aktuelle Kurvensituation an der Einmündung der K 2 zu entschärfen.

Die vorliegende Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG dient der naturschutzrechtlichen Zulassung des Bauvorhabens. Es werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. 3 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden dargestellt,
- obwohl keine Verbotstatbestände erfüllt sind, vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

### 1.2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

---

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30.11.2009- Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 20) am 15.02.2010 in Kraft getreten.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 geändert (BGBl I S 2873); die Neufassung des BNatSchG wurde am 29.07.2009 (BGBl I S. 2542) bekanntgemacht und zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I, S. 706) geändert. Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Für die nachfolgend aufgeführten Verbotstatbestände gelten folgende Begriffsbestimmungen des § 7 Abs. 2 Nrn.13 und 14 BNatSchG

#### Nr. 13. **besonders geschützte Arten**

- a) *Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 03.03.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 01.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.04.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.08.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind,*
- b) *nicht unter Buchstabe a fallende*
  - aa) *Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,*
  - bb) *europäische Vogelarten,*
- c) *Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind*

#### Nr. 14. **streng geschützte Arten**

*besonders geschützte Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG, in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind*

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** sind folgendermaßen gefasst:

*Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten neuen **Absatz 5** des **§ 44 BNatSchG** ergänzt:

*Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Werden Verbotstatbestände nach **§ 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG** bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Bauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.
- Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

### **1.3 UNTERSUCHUNGSGEBIET UND LEBENSRAUMBESCHREIBUNG**

---

Das engere Untersuchungsgebiet für die Biotopkartierung befindet sich zwischen der Gemarkungsgrenze Lahr / Geichlingen und dem Ortseingang von Obergeckler. Die avifaunistische Untersuchung (J.R. Vos 2010, 2013/14) umfasst eine Entfernung von bis zu ca. 200 m (Flugaktivität Greifvögel 500-1500 m). Im Rahmen der Fledermausuntersuchung erfolgten im und am Rand des Eichen-Buchenmischwaldes des engeren Plangebietes Netzfänge. Die besenderten Tiere wurden darüber hinaus bis zu ihren Quartieren telemetriert.

Die B 50 wird bis Bau-km 0+900 von landwirtschaftlich intensiv genutztem Offenland geprägt, dass einseitig von einer Baumreihe gesäumt wird. Das Tal des Gecklerbaches (bis Bau-km 1+240) ist mit seinem Eichen-Buchenmischwald, Erlenwäldern, Auengebüschen Röhrichten und Schlagfluren deutlich struktureicher ausgebildet. Zwischen Talau und Ortslage von Obergeckler säumen wiederum landwirtschaftliche Nutzflächen die Straße, die auf den Böschungen abschnittsweise von Baumreihen und Strauchgruppen begleitet wird. Der Ortsrand von Obergeckler ist durch Streuobstwiesen strukturiert.

### **1.4 ALTERNATIVEN ZUR GEWÄHLTEN TRASSENFÜHRUNG**

---

Bereits im Jahr 1998 lag ein erster Planfeststellungsentwurf für den Ausbau der B 50 vor. Die Planung wurde aber erst 2009 wieder aufgegriffen.

Die 2017 vorliegende Plantrasse verläuft überwiegend im Bereich der vorhandenen Bundesstraße und ihrer Nebenanlagen. Zwischen Bau-km 0+600 und 1+060 wurden im Rahmen der Vorplanung mehrere Varianten geprüft und die überwiegend durch arten- und strukturarme landwirtschaftliche Nutzflächen führende Trasse als die natur- und artenschutzrechtlich verträglichste Variante beurteilt und ausgewählt:

- Ein Ausbau auf der bestehenden Trasse wäre aufgrund der geringen Radien nicht zielführend.
- Hocheinbau mit Verbreiterung der Kurve im Mündungsbereich der K 2 würde einen angrenzenden Wald mit Quartiervorkommen von Fledermäusen tangieren.
- Gleiches gilt für die ursprüngliche Trassenplanung von 1998, die den vorgenannten Wald quert.
- Eine großräumige Verlegung der B 50 nach Süden würde eine deutliche Verlängerung der Baustrecke, höhere Baukosten bzw. die Zerschneidung nach § 30 geschützter Nass- und Feuchtbiotope bedeuten.

## 1.5 BAUBESCHREIBUNG UND WIRKFAKTOREN DES VORHABENS AUF DER GEWÄHLTEN TRASSE

### 1.5.1 BAUBESCHREIBUNG

Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Verbreiterung der Fahrbahn auf 6,50 m
- Verbesserung der Linienführung insbesondere zwischen Bau-km 0+600 - 0+1+060 und 1+480 bis 1+740
- Verlegung des Knotenpunktes B 50 / K 2 mit Linksabbiegestreifen
- Neuanlage und Verlegung von Wegeanschlüssen
- Modellierung und Neuanlage von Entwässerungsstrukturen (Mulden mit Erdschwellen, Versickerungsflächen)
- Einleitung des unbenannten Quellbaches in einen geplanten Entwässerungsgraben und Anlage einer Verrohrung im Bereich des Knotenpunktes B 50 / K 2 (30 lfm), flächiger Auslauf in der Aue südlich der B 50
- Erneuerung Durchlass des Gecklerbaches / Lahrer Baches als Rahmenbauwerk mit offener Fließsohle (keine Verlängerung des Durchlasses)
- Modellierung und Neuanlage von Böschungen
- Rückbau der B 50 von Bau-km 0+710 – 1+040, partieller Rückbau der B 50 zwischen K2: 0+100 – 0+185, partieller Rückbau der B 50 zwischen 1+500 – 1+700, Rückbau Parkplatz bei Bau-km 1+390 - 1+460

### 1.5.2 WIRKFAKTOREN

#### 1.5.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

##### Flächeninanspruchnahme / Fahrbewegungen und Bodenabtrag

- Entfernen von mehr oder weniger gut strukturierten krautigen Vegetationsstrukturen (Rain, Saum, Schlagflur, Acker, Glatthaferwiese, Grünlandbrache) führt potentiell zur Tötung von am Boden brütenden Vögeln;  
*Tötung und Verlust Fortpflanzungsstätte kann durch Bauzeitbeschränkung vermieden bzw. auf nicht erhebliches Maß reduziert werden*
- Roden und Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern führen potentiell zur Tötung von Vögeln und zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Höhlenbrüter nicht ausgeschlossen);  
*Tötung und Verlust von Fortpflanzungsstätten kann durch Minimierung des Gehölzverlustes und Bauzeitbeschränkung vermieden bzw. auf nicht erhebliches Maß reduziert werden*
- Roden von Bäumen mit Baumhöhlen führt potentiell zur Tötung von Fledermäusen und zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten;  
*Tötung und Verlust von Fortpflanzungsstätten kann durch Erhalt von Höhlenbäumen bzw. Bauzeitbeschränkung vermieden bzw. auf nicht erhebliches Maß reduziert werden*
- Roden und zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern führen potentiell zur Tötung von Haselmäusen und zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten;  
*Tötung und Verlust von Fortpflanzungsstätten kann durch Minimierung des Gehölzverlustes und Bauzeitbeschränkung vermieden bzw. auf nicht erhebliches Maß reduziert werden*
- Auswirkungen durch Anlage der Material- und Maschinenlagerflächen lassen sich durch Anlage auf unempfindlichen / vorbelasteten Flächen vermeiden

### Barrierewirkungen / Zerschneidung

- Auswirkungen durch Anlage der Material- und Maschinenlagerflächen lassen sich durch Anlage auf unempfindlichen / vorbelasteten Flächen vermeiden
- Barrierewirkung der Bautrasse selber geht aufgrund der Vorbelastungen durch die B 50 und die Ortslage größtenteils nicht erheblich über das bestehende Maß hinaus. Zwischen Bau-km 0+600 und 1+060 wird, vor partiellem Rückbau der alten Trasse, vorübergehend eine zusätzliche Barriere geschaffen. Potentiell werden Vernetzungsstrukturen und Leitlinien zerstört.

### Lärmimmissionen, Stoffeinträge und optische Störungen

- Lärmimmissionen durch Baumaschinen und optische Störungen durch Bautätigkeit lassen sich nicht vermeiden, sind aber zeitlich und räumlich begrenzt. Aufgrund von Verkehr auf der B 50/K 2 und Lärm im Bereich der Ortslage sind auf dem größten Teil der Strecke bereits Störungen gegeben. Jedoch berührt der Abschnitt der B 50 zwischen Bau-km 0+600 und 1+060 eine weniger gestörte strukturreiche Landschaft, hier kann es zu vorübergehenden Beeinträchtigungen kommen.
- Stoffeinträge lassen sich vermeiden

## **1.5.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren**

### Flächeninanspruchnahme

- Der Verlust von mehr oder weniger gut strukturierten krautigen Vegetationsstrukturen (Rain, Saum, Schlagflur, Acker, Glatthaferwiese, Grünlandbrache) führt potentiell zum Verlust von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Bodenbrütern und zum potentiellen Verlust von Nahrungshabitaten von Vögeln und Fledermäusen
- Der Verlust von Höhlenbäumen führt potentiell zum Verlust von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Höhlenbewohnenden Vögeln, Fledermäusen und der Haselmaus
- Der Verlust sonstiger Gehölze führt potentiell zum Verlust von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Gehölzbrütern und der Haselmaus
- Der Ausbau und die partielle Verrohrung des Quellbaches führen potentiell zum Verlust von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von wassergebundenen Arten (z.B. Amphibien, Libellen, Muscheln).

### Barrierewirkungen/Zerschneidung

- Barrierewirkung der B 50 selber geht aufgrund der Vorbelastungen durch die B 50 und die Ortslage größtenteils nicht erheblich über das bestehende Maß hinaus. Zwischen Bau-km 0+600 und 1+060 findet, unter Berücksichtigung des partiellen Rückbaus der alten Trasse eine Verlagerung der Barriere statt. Potentiell werden Vernetzungsstrukturen und Leitlinien zerstört.
- Die Verrohrung des Quellbaches führt zum Verlust der biologischen Durchgängigkeit des Gewässers mit möglichen Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten (z.B. Amphibien, Libellen, Muscheln)

## **1.5.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

### Lärmimmissionen und optische Störungen

- keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch Ausbau der B 50. Jedoch Verlagerung der Beeinträchtigungen auf ca. 600 lfm.

### Kollisionsrisiko

- keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch Ausbaumaßnahme, Jedoch partielle Verlagerung der Beeinträchtigungen auf ca. 600 lfm
- potentielle Erhöhung der gefahrenen Geschwindigkeit aufgrund Begradigung der Trasse. Bedingt durch Kreuzungssituation aber Geschwindigkeitsbegrenzung zu erwarten

## **2 METHODE**

---

Die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit geschützter Arten erfolgt in der Tabelle im Anhang 1 "Ergebnis der Relevanzprüfung".

Grundlage hierfür stellt die Relevanztabelle für TK-Blatt 6003 aus den LBM RP-Handbüchern mit Stand vom 25. September 2008 dar. Die Potentialabschätzung erfolgt anhand Auswertung der Gutachten:

- "Avifaunistische Untersuchung und Artenschutzprüfung gem. § 44 BNatSchG" zum "Ausbau der B 50 zwischen Geichlingen und Obergeckler 2. Bauabschnitt" (J.R. Vos 2010)
  - Ergänzungsbericht "Rotmilan-Untersuchung 2013" (J.R. Vos 2014)
  - "Untersuchung der Fledermausfauna (Vorläufiger Bericht) anlässlich des Ausbaus der B 50 zwischen Niedergeckler und Geichlingen" (M. THIES 2010),
  - "Geplanter Ausbau der B 50 zwischen Obergeckler und Geichlingen - Fortführung der Fledermausuntersuchungen im Jahr 2011" (M. THIES 2011),
- und sonstiger Fachliteratur in Verbindung mit der im Rahmen des LBP durchgeführten Bestandskartierung (September 2009, Juni 2013 und Juni 2016).

## **3 ERGEBNISSE**

---

### **3.1 RELEVANZPRÜFUNG**

---

In der Artenschutzprüfung werden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten ist. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet. Aus den Arten, die aufgrund verschiedener Quellenangaben für das Untersuchungsgebiet gelistet wurden, werden im Rahmen einer **Relevanzprüfung** diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

In der Tabelle in Anlage 1 "Ergebnis der Relevanzprüfung" ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet dargelegt.

### **3.2 ARTENSPEKTRUM**

---

#### **3.2.1 VÖGEL**

---

Im UG wurden vom 01.12.2009 – 22.07.2010 insgesamt 62 Vogelarten erfasst, darunter:

- 5 streng geschützte Arten
- 9 Arten der Roten Liste Deutschland und 10 Arten der Roten Liste Rheinland-Pfalz.



**Tab. 1: im Plangebiet erfasste streng und besonders geschützte Vogelarten**

Name	Rote Liste		BNatSchG §7(2), Nr. 13 und 14	Vogelschutzrichtlinie Anhang 1
	D	RLP		
Baumpieper	V	2	besonders geschützt	
Bluthänfling	V	V	besonders geschützt	
Feldlerche	V	3	besonders geschützt	
Feldsperling	V	3	besonders geschützt	
Hausperling	V	3	besonders geschützt	
Kleinspecht	V		besonders geschützt	
Mäusebussard			streng geschützt	
Mehlschwalbe	V	3	besonders geschützt	
Mittelspecht			streng geschützt	X
Rauchschwalbe	3	V	besonders geschützt	
Rotmilan		V	streng geschützt	X
Schwarzspecht			streng geschützt	X
Sperber			streng geschützt	
Star		V	besonders geschützt	
Wiesenpieper	V	1	besonders geschützt	

verwendete Abkürzungen der Roten Listen (SIMON, L. et al. 2014 und SÜDBECK, P. et al. 2007):

1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, V - Vorwarnliste

### 3.2.2 FLEDERMÄUSE

Durch die Kartierungen 2010 und 2011 wurden 9 Fledermausarten im Plangebiet festgestellt.

**Tab. 2: im Plangebiet erfasste Fledermausarten**

Name	Rote Liste		BNatSchG §7(2), Nr. 13 und 14	FFH- Richtlinie Anhang
	D	RLP		
Bechsteinfledermaus	2	2	streng geschützt	II, IV
Braunes Langohr* / Graues Langohr*	V	2	streng geschützt	IV
Große Bartfledermaus* / Kleine Bartfledermaus*	V	(neu)	streng geschützt	IV
Große Abendsegler	V	3	streng geschützt	IV
Großes Mausohr	V	2	streng geschützt	II, IV
Fransenfledermaus	3	3	streng geschützt	IV
Zwergfledermaus		3	streng geschützt	IV

\* Unterscheidung tlw. nicht möglich

verwendete Abkürzungen der Roten Listen (GRÜN WALD, A. & G. PREUSS et al. 1987 und MEINIG, H. et al. 2009):  
2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, V - Vorwarnliste, (neu) - nicht berücksichtigt in RL (neu für Gebiet)

### 3.2.3 HASELMAUS

Die Haselmaus lebt bevorzugt in Laubwäldern mit reichlich Unterholz oder ausgeprägten Waldrändern. Sie kommt aber auch in Hecken, Feldgehölzen und im gut strukturierten Siedlungsbereich vor. Aufgrund der geringen Verbreitung und Ausdehnung von geeigneten Lebensräumen und der mangelhaften Strukturierung des Laubwaldes, ist die Bedeutung des Plangebietes für die Haselmaus relativ gering.

### 3.2.4 SONSTIGE STRENG GESCHÜTZTE ARTEN

Streng geschützte Pflanzenarten konnten nicht nachgewiesen werden und sonstige streng geschützte Tierarten sind nicht zu erwarten.

## 4 VERMEIDUNGSMAßNAHMEN UND VORGEZOGENE AUSGLEICHSMÄßNAHMEN

Bereits im Jahr 1998 lag ein erster Planfeststellungsentwurf für den Ausbau der B 50 vor. Die Planung wurde aber erst 2009 wieder aufgegriffen.

Da die 1998 geplante Trasse zwischen Bau-km 0+900 und 1+060 jedoch einen hochwertigen Laubwald mit Fledermausquartieren (M. Thies 2010/2011) tangierte, wurde die neue Trassenführung nach Norden in einen geringwertigeren Offenlandbereich verlegt. **Somit konnte vorab der Eintritt des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes des Verlustes von nachgewiesenen Fledermausquartieren und einem bedeutenden Jagdhabitat ausgeschlossen werden.**

### 4.1 VERMEIDUNGSMAßNAHMEN (GEM. LBP)

Tab. 3: Vermeidungsmaßnahmen im Sinne des Arten- und Biotopschutzes

Nr.	Bau-km	Maßnahmenbeschreibung
<b>BAUFELDRÄUMUNG</b>		
<b>1.3 V</b>	K 2: 0+000 - 0+040  B 50: 1+480	Höhlenbäume unter 50 cm Brustdurchmesser mit Sommerquartierpotential sind zwischen <b>Anfang November und Ende Februar</b> des Folgejahres zu roden ..... Höhlenbäume über 50 cm Brustdurchmesser mit Winterquartierpotential sind möglichst im September vor der Rodung auf einen aktuellen Fledermausbesatz zu prüfen. In Abstimmung mit einem Fledermauskundigen sind folgende Maßnahmen möglich: - Sollte kein Besatz vorliegen bzw. keine vollständige Prüfung möglich sein, sind die potentiellen Winterquartiere zu verschließen oder der Baum bereits im September (zwischen Wochenstuben und Winterruhezeit) zu roden. - Sollte ein Quartier besetzt sein, muss bis zum Verlassen des Quartiers auf die Rodung bzw. einen Verschluss des Quartiers verzichtet werden.
<b>1.4 V</b>	K 2: 0+000 - 0+040 0+010 - 0+030  B 50: 1+050-1+125 1+125-1+145 1+270-1+290 1+432 1+465-1+530 1+690 1+880-1+910 Sträucher einzeln bzw. abschnittsweise zw. 1+180-1+900	Rodung und Rückschnitt von sonstigen Gehölzen außerhalb der Vegetationszeit gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG, d.h. ausschließlich <b>zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar</b> des Folgejahres
<b>1.5 V</b>	K 2: 0+000-0+130  B 50: 1+060-1+240 1+085-1+230 1+225-1+400 1+240-1+500 1+450-1+955 1+620-1+850	Erstmahd bzw. -mulchen der Böschungen und Entwässerungsgräben, Schlagfluren, der Brache und des Extensivgrünlandes im Arbeitsraum vor der Hauptbrutzeit zwischen Januar und März (in Abhängigkeit von der Witterung), nachfolgend Kurzhalten des Aufwuchses durch regelmäßige Mahd bis zum Baubeginn zur Vermeidung der Ansiedlung von Bodenbrütern
<b>BAUSTELLENEINRICHTUNG / BAUAUSFÜHRUNG</b>		
<b>2.1 V</b>	K2: 0+000-0+040 0+015-0+055 0+160-0+180 0+195 / 0+200  B 50: 0+065 0+190-0+210 0+250-0+445	Reduzierung der Inanspruchnahme von Gehölzen im Trassenseitenraum auf das unbedingt notwendige Maß: - Sicherung an den Arbeitsraum angrenzender alter Laubbäume gemäß DIN 18 920 in Zusammenarbeit mit ökologischer Baubegleitung; der Schutz umfasst den Wurzelbereich, den Stamm und die Krone der Gehölze

<b>Nr.</b>	<b>Bau-km</b>	<b>Maßnahmenbeschreibung</b>
	0+455-0+495 0+505-0+525 0+530-0+695 0+860-0+890 1+000-1+060 1+060-1+145 1+100-1+125 1+155-1+185 1+220 / 1+315 1+405-1+455 1+500-1+540 1+885 / 1+900 1+915	- Auf den Stock setzen von ausschlagfähigen Gehölzstrukturen bzw. fachgerechter Rückschnitt überhängenden Astwerks, Versiegelung größerer Wundstellen mit Baumwachs
<b>2.2 V</b>	K2: 0+000-0+200  B 50: 0+830-1+040 1+060-1+230 1+856-1+935	<b>Bautabuzonen</b> (Buchenmischwald, Aue, Streuobstwiesen) - Verzicht auf jegliche Flächeninanspruchnahme oder Befahrung während der Bauarbeiten - Abgrenzung durch deutlich erkennbare, zweckmäßige und haltbare Markierungen

## 4.2 CEF-MAßNAHMEN (VORGEZOGENE AUSGLEICHSMASßNAHMEN)

Tab. 4: erforderliche CEF-Maßnahmen

<b>Nr.</b>	<b>Lage</b>	<b>Maßnahmenbeschreibung</b>
<b>1</b>	<b>Vorgezogene Spezifische Artenschutzmaßnahmen</b>	
<b>1.1 A CEF</b>	<i>Laubwälder im Gecklerbach-/</i>	vorgezogene Anbringung von Nisthilfen für Stare und sonstige Baumhöhlenbrüter in umliegenden Wäldern
<b>1.2 A CEF</b>	<i>Lahrer Bachtal</i>	vorgezogene Anbringung von Fledermauskästen in umliegenden Wäldern

## 5 DARSTELLUNG DER BETROFFENHEIT RELEVANTER ARTEN

Im Folgenden werden in Formblättern, Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum **relevanten** besonders und streng geschützten Arten, **d.h. Arten bei denen laut Relevanztabelle (Anlage 1) zumindest eine Beeinträchtigung durch das Projekt "vermutet" wird**, beschrieben und danach die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahme-Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Ubiquitäre ungefährdete Arten werden nachfolgend zusammengefasst dargestellt.

### 5.1 BESONDERS UND STRENG GESCHÜTZTE VOGELARTEN

Die folgenden Formblätter gemäß "Avifaunistische Untersuchung und Artenschutzprüfung gem. § 44 BNatSchG" zum "Ausbau der B 50 zwischen Geichlingen und Obergeckler 2. Bauabschnitt" (J.R. Vos 2010) wurden durch högner landschaftsarchitektur aktualisiert und ergänzt.

<b>Baumpieper</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Ökologische Ansprüche</b>  Offene bis halboffene Landschaften mit nicht zu dichter Krautschicht (Neststandort und Nahrungssuche) sowie mit einzelnen oder locker stehenden Bäumen oder Sträuchern (Singwarten); bevorzugt sonnenexponierte Waldränder und Lichtungen, frühe Sukzessionsstadien der (Wieder-) Bewaldung insbesondere von Moor und Heiden; in der Feldflur auch Feldgehölze und Baumgruppen sowie baumbestandene Wege und Böschungen an Kanälen und Verkehrsstrassen; selten in Siedlungen am Rand von Obstbaumkulturen und in Parklandschaften.  Diese Art findet in und um das UG geeignete Habitate. Regional ist eine noch relativ gute, aber schwankende und zurückgehende Population vorhanden.</p> <p><b>Jahresperiodik</b>  Kurz- und Mittelstreckenzieher</p> <p><b>Bestandstrend RLP</b>  mittelhäufig, stark abnehmend (RL RLP 2014)</p> <p><b>Gefährdung</b>  Vorwarnliste RL-D / stark gefährdet RL-RLP</p> <p><b>Empfindlichkeit</b>  untergeordnete Lärmempfindlichkeit, Effektdistanz 200 m (gem. BMVBS 2010)</p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b>  <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich  Ein Nachweis östlich des Fichtenwaldes südlich Bau-km 1+300</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen  1.4 V Rodung und Rückschnitt von Gehölzen außerhalb der Hauptbrutzeit  2.1 V Reduzierung der Inanspruchnahme von Gehölzen  2.2 V Beachtung Bautabuzonen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b>  (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen</p>

<b>Baumpieper</b>
<b>noch Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen</p> <p><u>Anlage- oder baubedingte Tötung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– sehr unwahrscheinlich, da nachgewiesenes Revier weit genug entfernt von geplanter Trasse</li> <li>– hohes Ausweichvermögen / Mobilität der Vögel</li> <li>– Vermeidung der Tötung von Entwicklungsformen potentieller weiterer Vorkommen durch Rodungszeitbegrenzung</li> </ul> <p><u>Betriebsbedingte Tötung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– eher unwahrscheinlich, da nachgewiesenes Revier weit genug entfernt von geplanter Trasse</li> <li>– Art hat sich an bestehende Gefahr durch Verkehr gewöhnt</li> <li>– hohes Ausweichvermögen / Mobilität der Vögel</li> <li>– Tötungsrisiko geht nicht über das bestehende Maß hinaus, das hier bereits durch die vorhandene Straße erhöht ist</li> </ul>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– hinsichtlich des nachgewiesenen Reviers nicht gegeben</li> <li>– Vermeidung der Zerstörung weiterer potentieller Niststätten durch Rodungszeitbegrenzung</li> <li>– Ausweichhabitats sind vorhanden (verbuschende Schlagfluren, Waldränder, Baumreihen)</li> </ul>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– sehr unwahrscheinlich, da nachgewiesenes Revier weit genug von der geplanten Trasse entfernt</li> <li>– Art weist eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf und hat sich an bestehende durch Verkehr bzw. Siedlungsnähe vorbelastete Situation gewöhnt</li> <li>– Ausweichhabitats sind vorhanden</li> </ul>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1.4 V Rodung und Rückschnitt von Gehölzen außerhalb der Hauptbrutzeit</li> <li>2.1 V Reduzierung der Inanspruchnahme von Gehölzen</li> <li>2.2 V Beachtung Bautabuzonen</li> </ul>

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG****Wahrung des Erhaltungszustandes**

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

**Kompensatorische Maßnahmen** (Nummerierung laut LBP)

keine

**Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art**

Die anderen Trassenalternativen (s. Kap. 1.4) würden (außer der 0-Variante) zu höherem Verlust potentieller Lebensräume des Baumiepers führen und ggf. näher an das nachgewiesene Revier des Baumiepers heranreichen.

<b>Bluthänfling</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b>  Offene bis halboffene Landschaften mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen; Agrarlandschaften mit Hecken (Ackerbau und Grünland), Heiden, verbuschte Halbtrockenrasen; auch Brachen, Kahlschläge, Baumschulen, dringt in Dörfer und Stadtbereiche vor (Gartenstadt, Parkanlagen, Industriegebiete und -brachen); von Bedeutung sind Hochstaudenfluren und andere Samenlieferanten (Nahrungshabitats) sowie strukturreiche Gebüsch oder junge Nadelbäume (Nisthabitats). Gern in Weihnachtsbaumkulturen und Weinbergen.  Diese Art findet in und um das UG geeignete Habitats, regional ist eine gute Population vorhanden.</p> <p><b>Jahresperiodik</b>  Kurzstreckenzieher bzw. Teilzieher</p> <p><b>Bestandstrend RLP</b>  häufig, abnehmend (RL RLP 2014)</p> <p><b>Gefährdung</b>  Vorwarnliste RL-D / RL-RLP</p> <p><b>Empfindlichkeit</b>  untergeordnete Lärmempfindlichkeit, Effektdistanz 200 m (gem. BMVBS 2010)</p> <p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b>  <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich  Ein Nachweis östlich Bau-km 1+800 (Lagerfläche mit Obstbäumen) und ein Nachweis östlich der K 2 in Gehölzstrukturen in der Aue des Gecklerbaches</p> <p><b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b></p> <p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b>  <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen  1.4 V Rodung und Rückschnitt von Gehölzen außerhalb der Hauptbrutzeit  2.1 V Reduzierung der Inanspruchnahme von Gehölzen  2.2 V Beachtung Bautabuzonen  <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:  <b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b>  (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)  <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen  <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen  <b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)  <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen  <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führen nicht zu signifikant negativer</p>

<b>Bluthänfling</b>
<b>noch Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
Auswirkung auf die lokalen Populationen
<u>Anlage- oder baubedingte Tötung</u>
<ul style="list-style-type: none"> <li>– sehr unwahrscheinlich, da nachgewiesene Reviere weit genug entfernt von geplanter Trasse</li> <li>– hohes Ausweichvermögen / Mobilität der Vögel</li> <li>– Vermeidung der Tötung von Entwicklungsformen potentieller weiterer Vorkommen durch Rodungszeitbegrenzung</li> </ul>
<u>Betriebsbedingte Tötung</u>
<ul style="list-style-type: none"> <li>– eher unwahrscheinlich, jedoch nicht auszuschließen</li> <li>– Art hat sich an bestehende Gefahr durch Verkehr gewöhnt</li> <li>– hohes Ausweichvermögen / Mobilität der Vögel</li> <li>– Tötungsrisiko geht nicht über das bestehende Maß hinaus, das hier bereits durch die vorhandene Straße erhöht ist</li> </ul>
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <ul style="list-style-type: none"> <li>– hinsichtlich nachgewiesener Reviere nicht gegeben</li> <li>– Vermeidung der Zerstörung weiterer potentieller Niststätten durch Rodungszeitbegrenzung</li> <li>– Ausweichhabitate sind vorhanden (verbuschende Schlagfluren, Obstwiesen, Auwälder und -gebüsche)</li> </ul>
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG
<b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten</b>
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen <ul style="list-style-type: none"> <li>– sehr unwahrscheinlich, da nachgewiesene Reviere weit genug von der geplanten Trasse entfernt</li> <li>– Art weist eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf und hat sich an bestehende durch Verkehr bzw. Siedlungsnähe vorbelastete Situation gewöhnt</li> <li>– Ausweichhabitate sind vorhanden</li> </ul>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <ul style="list-style-type: none"> <li>1.4 V Rodung und Rückschnitt von Gehölzen außerhalb der Hauptbrutzeit</li> <li>2.1 V Reduzierung der Inanspruchnahme von Gehölzen</li> <li>2.2 V Beachtung Bautabuzonen</li> </ul>



**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG****Wahrung des Erhaltungszustandes**

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

**Kompensatorische Maßnahmen** (Nummerierung laut LBP)

keine

**Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art**

Die anderen Trassenalternativen (s. Kap. 1.4) würden (außer der 0-Variante) zu höherem Verlust potentieller Lebensräume des Bluthänflings führen. Zudem würde die großräumige Verlegung der B 50 ein nachgewiesenes Revier des Bluthänflings queren.

<b>Feldlerche</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b></p> <p>Weitgehend offene Landschaften unterschiedlicher Ausprägung; hauptsächlich in Kulturlebensräumen wie Grünland- und Ackergebiete, aber auch Heidegebiete und größere Waldlichtungen; von Bedeutung für die Ansiedlung sind trockene bis wechselfeuchte Böden mit einer kargen und vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation. Die Art meidet auch feuchte bis nasse Areale nicht, wenn diese an trockene Bereiche angrenzen oder mit ihnen durchsetzt sind.</p> <p>Obwohl die Feldlerche durch intensive Landwirtschaft insgesamt stark zurückgeht, findet die Art noch geeignete Habitate im UG, regional ist noch eine relativ gute, aber zurückgehende Population vorhanden.</p> <p><b>Jahresperiodik</b> Kurzstreckenzieher</p> <p><b>Bestandstrend RLP</b> häufig, abnehmend (RL RLP 2014)</p> <p><b>Gefährdung</b> RL-D: Vorwarnliste / RL-RLP: gefährdet (3)</p> <p><b>Empfindlichkeit</b> untergeordnete Lärmempfindlichkeit, Effektdistanz 500 m (gem. BMVBS 2010)</p> <p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Ein Nachweis nördlich bis Bau-km 0+450, ein Nachweis südlich 0+200 - 0+700 und ein Nachweis westlich Obergeckler</p> <p><b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b></p> <p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b></p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen</p> <p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen</p>

Feldlerche
<b>noch Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><u>Anlage- oder baubedingte Tötung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– sehr unwahrscheinlich, da nachgewiesene Reviere weit genug entfernt von geplanter Trasse</li> <li>– betroffene Offenländer nördlich zwischen Bau-km 0+600 - 1+060 aufgrund angrenzender Wälder (Abstand &lt; 50 m) ungeeignet als Habitat</li> <li>– hohes Ausweichvermögen / Mobilität der Vögel</li> </ul> <p><u>Betriebsbedingte Tötung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– eher unwahrscheinlich, jedoch nicht auszuschließen</li> <li>– Art hat sich an bestehende Gefahr durch Verkehr gewöhnt</li> <li>– hohes Ausweichvermögen / Mobilität der Vögel</li> <li>– Offenländer nördlich zwischen Bau-km 0+600 - 1+060 werden mit ausreichender Wahrscheinlichkeit nicht befliegen (s.o.)</li> <li>– Tötungsrisiko geht nicht über das bestehende Maß hinaus, das hier bereits durch die vorhandene Straße erhöht ist</li> </ul>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– hinsichtlich nachgewiesener Reviere nicht gegeben</li> <li>– betroffene Offenländer nördlich zwischen Bau-km 0+600 - 1+060 aufgrund angrenzender Wälder (Abstand &lt; 50 m) ungeeignet als Habitat</li> </ul>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– bauzeitliche Störung nicht auszuschließen, da Reviere im westlichen Planungsabschnitt relativ nah der Trasse. Da Ausweichhabitate vorhanden (großräumige Offenländer im Umfeld von Geichlingen und Obergeckler) sind, ohne Auswirkungen auf die lokale Population mit aktuell noch weiter Verbreitung in der Region</li> <li>– betriebsbedingt gehen die Beeinträchtigungen nicht erheblich über das bestehende Maß hinaus, da die Trasse nicht näher an die Reviere heranrückt, die Art eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit aufweist und sich an die bestehende durch Verkehr und Landwirtschaft vorbelastete Situation gewöhnt hat</li> </ul>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG****Wahrung des Erhaltungszustandes**

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

**Kompensatorische Maßnahmen** (Nummerierung laut LBP)

keine

**Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art**

Die Trassenführung durch den Wald wäre zwar für die Feldlerche vorteilhafter, birgt aber ein sehr viel höheres Risiko für andere besonders und streng geschützte Arten, die eine schlechtere Bestandssituation bzw. Bestandstrend aufweisen, wie z.B. die Bechsteinfledermaus. Hier käme alternativ nur die 0-Variante infrage.

<b>Feldsperling</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b>  Lichte Wälder und Waldränder aller Art (bes. Auwälder), bevorzugt mit Eichenanteil, sowie in halboffenen, gehölzreichen Stadtlebensräumen (Parks, Friedhöfe, Kleingärten) sowie in strukturreichen Dörfern (Bauerngärten, Obstwiesen, Hofgehölze); von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen, Nahrungssuche bevorzugt an Eichen und Obstbäumen) sowie Nischen und Höhlen in Bäumen und Gebäuden als Brutplätze.  Obwohl der Bestand zurück geht ist lokal noch eine relativ gute Population vorhanden.</p>
<p><b>Jahresperiodik</b>  Standvogel</p>
<p><b>Bestandstrend RLP</b>  häufig, stark abnehmend (RL RLP 2014)</p>
<p><b>Gefährdung</b>  RL-D: Vorwarnliste / RL-RLP: gefährdet (3)</p>
<p><b>Empfindlichkeit</b>  Nachnutzer, ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen, Effektdistanz 100 m (gem. BMVBS 2010)</p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b>  <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen      <input type="checkbox"/> potenziell möglich  Ein Nachweis südlich Obergeckler in Obstwiese östlich der Lagerfläche, ein Nachweis südlich der Lagerfläche, zwei Nachweise in westlicher Verlängerung des Eichenwaldes nördlich Bau-km 0+600 und 0+700</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b>  <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen  1.4 V Rodung und Rückschnitt von Gehölzen außerhalb der Hauptbrutzeit  2.1 V Reduzierung der Inanspruchnahme von Gehölzen  2.2 V Beachtung Bautabuzonen  <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p>
<p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b>  (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)  <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen  <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen</p>
<p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)  <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen  <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen</p>

<b>Feldsperling</b>
<b>noch Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><u>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– unwahrscheinlich aber nicht auszuschließen, da potentielle Niststätten im Bereich nachgewiesener Reviere (Obstwiesen, Feldgehölz) nicht tangiert werden aber Betroffenheit weiterer potentieller Nisthabitate (Nachweis von Bäumen mit Asthöhlen im Planbereich)</li> <li>– hohes Ausweichvermögen / Mobilität der Vögel</li> <li>– Vermeidung der Tötung von Entwicklungsformen potentieller weiterer Vorkommen durch Rodungszeitbegrenzung</li> </ul> <p><u>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– nicht auszuschließen, da neue Trasse näher am nachgewiesenen Revier bei Bau-km 0+700 liegt</li> <li>– Art hat sich an bestehende Gefahr durch Verkehr gewöhnt</li> <li>– hohes Ausweichvermögen / Mobilität der Vögel</li> <li>– Tötungsrisiko geht nicht über das bestehende Maß hinaus, das hier bereits durch die vorhandene Straße erhöht ist</li> </ul>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– hinsichtlich nachgewiesener Reviere nicht gegeben</li> <li>– Vermeidung der Zerstörung weiterer potentieller Niststätten durch Rodungszeitbegrenzung</li> <li>– Ausweichhabitate sind vorhanden (Obstwiesen, Wälder)</li> </ul>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– bauzeitliche Störung bei Bau-km 0+700 nicht auszuschließen, da neue Trasse nahe eines Reviers liegt. Da Ausweichhabitate vorhanden (Obstwiesen, Wälder) sind, ohne Auswirkungen auf die lokale Population mit aktuell noch weiter Verbreitung in der Region</li> <li>– betriebsbedingt gehen die Beeinträchtigungen nicht erheblich über das bestehende Maß hinaus, da die Art kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen zeigt und sich an die bestehende durch Verkehr und Siedlungsfläche vorbelastete Situation gewöhnt hat</li> </ul>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1.4 V Rodung und Rückschnitt von Gehölzen außerhalb der Hauptbrutzeit</li> <li>2.1 V Reduzierung der Inanspruchnahme von Gehölzen</li> <li>2.2 V Beachtung Bautabuzonen</li> </ul>

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG****Wahrung des Erhaltungszustandes**

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

**Kompensatorische Maßnahmen** (Nummerierung laut LBP)

keine

**Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art**

Eine Trassenführung, die zu erheblichem Gehölzverlust führen würde (vgl. Kap. 1.4), stellt sich als deutlich unvorteilhafter für den Feldsperling dar. Hier käme alternativ nur die 0-Variante infrage.

<b>Haussperling</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b></p> <p>Ausgesprochener Kulturfolger in dörflichen sowie städtischen Siedlungen; in allen durch Bebauung geprägten städtischen Lebensraumtypen (Innenstadt, Blockrandbebauung, Wohnblockzone, Gartenstadt, Gewerbe- und Industriegebiete) sowie Grünanlagen, sofern sie Gebäude oder andere Bauwerke aufweisen; auch an Einzelgebäuden in der freien Landschaft (z.B. Feldscheunen, Einzelgehöfte), Fels- sowie Erdwänden oder Parks (Nistkästen); maximale Dichten in bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung und Tierhaltung sowie Altbau-Blockrandbebauung; von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen) sowie Nischen und Höhlen an Gebäuden als Brutplätze.</p> <p>Obwohl der Bestand zurück geht ist lokal noch eine relativ gute Population vorhanden.</p>
<p><b>Jahresperiodik</b> Standvogel</p>
<p><b>Bestandstrend RLP</b> häufig, stark abnehmend (RL RLP 2014)</p>
<p><b>Gefährdung</b> RL-D: Vorwarnliste / RL-RLP: gefährdet (3)</p>
<p><b>Empfindlichkeit</b> Mehrfach- / Nachnutzer; ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen, Effektdistanz 100 m (gem. BMVBS 2010)</p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>4 Nachweise im Siedlungsbereich von Obergeckler</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Numerierung laut LBP)</b></p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen</p>
<p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen</p>



<b>Haussperling</b>
<b>noch Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><u>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– unwahrscheinlich, da potentielle Niststätten im Bereich nachgewiesener Reviere (Gebäude, alte Obstbäume mit Höhlen, Nistkästen) nicht tangiert werden</li> <li>– hohes Ausweichvermögen / Mobilität der Vögel</li> </ul> <p><u>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– eher unwahrscheinlich, jedoch nicht auszuschließen</li> <li>– Art hat sich an bestehende Gefahr durch Verkehr gewöhnt</li> <li>– hohes Ausweichvermögen / Mobilität der Vögel</li> <li>– Tötungsrisiko geht nicht über das bestehende Maß hinaus, das hier bereits durch die vorhandene Straße erhöht ist</li> </ul>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>– potentielle Niststätten (Gebäude, alte Obstbäume mit Höhlen, Nistkästen) werden nicht tangiert</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen</p> <p>– sehr unwahrscheinlich, da es sich um einen Kulturfolger handelt der kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen aufweist und sich an bestehende durch Verkehr bzw. Ortslage vorbelastete Situation gewöhnt hat</p> <p>– Ausweichhabitate sind vorhanden</p>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG****Wahrung des Erhaltungszustandes**

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

**Kompensatorische Maßnahmen** (Nummerierung laut LBP)

keine

**Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art**

Die geplante Trasse verläuft am Siedlungsrand von Obergeckler weitgehend im Bereich der vorhandenen Bundesstraße und ihrer Nebenanlagen. Eine Trassenalternative kommt aufgrund der Vorprägung und der durch Gebäude gegebenen Zwangspunkte nicht in Frage. Die noch weite Verbreitung der Art und ihre geringe Störanfälligkeit macht diese auch nicht erforderlich.

<b>Kleinspecht</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b>  Ausgedehnte Misch- und Nadelwälder vom Gebirge bis ins Tiefland mit Altholzanteil zur Anlage von Brut- und Schlafhöhlen (z.B. mindestens 80 bis 100-jährige Buchen bzw. 80-jährige Kiefern), Nadelholz ist wohl stets im Revier vorhanden, die Bruthöhle wird aber häufig in Buchenaltholz angelegt; besiedelt jedoch bei ausreichender Größe und Struktur (Alt- und Totholz, moderne Baumstümpfe, Nadelholzanteil) nahezu alle Waldgesellschaften; Aktionsraum kann sich jedoch auch auf über mehrere, z.T. kilometerweit auseinander liegende Kleinwälder erstrecken. Regional ist eine gute Population vorhanden.</p>
<p><b>Jahresperiodik</b>  Standvogel</p>
<p><b>Bestandstrend RLP</b>  mittelhäufig, Trend unverändert (RL RLP 2014)</p>
<p><b>Gefährdung</b>  RL D: Vorwarnliste (V)</p>
<p><b>Empfindlichkeit</b>  Mehrfachnestnutzer;  untergeordnete Lärmempfindlichkeit, Effektdistanz 200 m (gem. BMVBS 2010)</p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b>  <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich  Gelegentlich Nahrungsgast im UG, Fortpflanzungsstätte außerhalb des Untersuchungsgebiets</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Numerierung laut LBP)</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen  1.4 V Rodung und Rückschnitt von Gehölzen außerhalb der Hauptbrutzeit  2.1 V Reduzierung der Inanspruchnahme von Gehölzen  2.2 V Beachtung Bautabuzonen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG:</p>
<p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b>  (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen</p>
<p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen</p>

<b>Kleinspecht</b>
<b>noch Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><u>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– wenig wahrscheinlich aber nicht auszuschließen, da potentielle Niststätte des nachgewiesenen Reviers außerhalb des Untersuchungsgebietes aber Betroffenheit weiterer potentieller Nisthabitate (Nachweis von Bäumen mit Asthöhlen im Planbereich)</li> <li>– Vermeidung der Tötung von Entwicklungsformen durch Rodungszeitbegrenzung</li> <li>– neue Trasse zwischen Bau-km 0+600 und 1+060 reicht nicht näher an den Aktionsraum heran als die bestehende Trasse bei Bau-km 1+060 - 1+300</li> <li>– hohes Ausweichvermögen / Mobilität der Vögel</li> </ul> <p><u>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– unwahrscheinlich, da nur gelegentliche Aktivität im Untersuchungsgebiet</li> <li>– neue Trasse zwischen Bau-km 0+600 und 1+060 reicht nicht näher an den Aktionsraum heran als die bestehende Trasse bei Bau-km 1+060 - 1+300</li> <li>– hohes Ausweichvermögen / Mobilität der Vögel</li> <li>– Tötungsrisiko geht nicht über das bestehende Maß hinaus, das hier bereits durch die vorhandene Straße erhöht ist</li> </ul>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– hinsichtlich nachgewiesenem Revier nicht gegeben, da Fortpflanzungshabitat außerhalb des Untersuchungsgebietes liegt</li> <li>– Betroffenheit weiterer potentieller Nisthabitate (Nachweis von Bäumen mit Asthöhlen im Planbereich) nicht auszuschließen,</li> <li>– Vermeidung der Zerstörung besetzter Niststätten durch allgemeine Rodungszeitbegrenzung</li> <li>– Ausweichhabitate sind vorhanden (Wälder)</li> </ul>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– unwahrscheinlich, da nachgewiesenes Revier weit genug von der geplanten Trasse entfernt</li> <li>– nur gelegentliche Aktivität im Untersuchungsgebiet bzw. im Bereich der geplanten Trasse</li> <li>– Vermeidung der Störung in potentiellen Niststätten durch allgemeine Rodungszeitbegrenzung</li> <li>– neue Trasse zwischen Bau-km 0+600 und 1+060 reicht nicht näher an den Aktionsraum heran als die bestehende Trasse bei Bau-km 1+060 - 1+300, daher hat sich die Art an die bestehende durch Verkehr vorbelastete Situation gewöhnt</li> <li>– Art weist eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf</li> <li>– Ausweichhabitate sind vorhanden</li> </ul>

<b>Kleinspecht</b>	
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>	
Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
	1.4 V Rodung und Rückschnitt von Gehölzen außerhalb der Hauptbrutzeit
	2.1 V Reduzierung der Inanspruchnahme von Gehölzen
	2.2 V Beachtung Bautabuzonen

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b> <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <b>Kompensatorische Maßnahmen</b> (Nummerierung laut LBP) keine
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b> Eine Trassenführung, die zu Verlust von Wald mit Entwicklungspotential führen würde (vgl. Kap. 1.4), stellt sich als deutlich unvorteilhafter für den Kleinspecht dar. Hier käme alternativ nur die 0-Variante infrage.

<b>Mäusebussard</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b>  Wälder und Gehölze aller Art (Nisthabitat) im Wechsel mit offener Landschaft (Nahrungshabitat); auch im Inneren geschlossener Wälder, in Forsten beim Vorhandensein von Lichtungen und Kahlschlägen; in der reinen Agrarlandschaft reichen Einzelbäume, Baumgruppen, kleine Feldgehölze, Alleebäume, mitunter ein Hochspannungsmast zur Ansiedlung aus; brütet im Randbereich von Siedlungen sowie vereinzelt in innerstädtischen Parks und auf Friedhöfen.  Das UG und umgebende Flächen weisen relativ gute Habitatstrukturen auf, regional ist eine gute Population vorhanden.</p> <p><b>Jahresperiodik</b>  Teilzieher, Kurzstreckenzieher</p> <p><b>Bestandstrend RLP</b>  mittelhäufig, Trend unverändert (RL RLP 2014)</p> <p><b>Gefährdung</b>  keine Gefährdung, streng geschützte Art</p> <p><b>Empfindlichkeit</b>  Mehrfachnutzer, Nachnutzer;  ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen, Fluchtdistanz 200 m (gem. BMVBS 2010)</p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b>  <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>2 Horste nachgewiesen, einer ca. 300 m nördlich der Trasse am Hang des Gecklerbachtals und einer 400 m südwestlich der vorhandenen Einmündung der K 2 in die B 50, nur das Revier im Norden tangiert randlich den neuen Trassenabschnitt zwischen Bau-km 0+600 und 1+060, sonst nur partiell durch vorhandenen B 50 / K 2 vorgeprägte Abschnitte betroffen.</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Numerierung laut LBP)</b></p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen  <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b>  (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen  <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen</p> <p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen  <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen</p>

<b>Mäusebussard</b>
<b>noch Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><u>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– sehr unwahrscheinlich, da potentielle Niststätte der nachgewiesenen Reviere außerhalb des Untersuchungsgebietes</li> <li>– neue Trasse zwischen Bau-km 0+600 und 1+060 reicht nicht näher an die Fortpflanzungsstätten bzw. den Aktionsraum heran als die bestehende Trasse bei Bau-km 1+060 - 1+500</li> <li>– hohes Ausweichvermögen / Mobilität der Vögel</li> <li>– mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Betroffenheit weiterer potentieller Niststätten, zudem Vermeidung der Tötung von Entwicklungsformen durch allgemeine Rodungszeitbegrenzung</li> </ul> <p><u>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– nicht auszuschließen, kommt an allen Straßen vor, wenn Mäusebussarde beim Kröpfen von Aas selbst zu Verkehrsoffer werden</li> <li>– neue Trasse zwischen Bau-km 0+600 und 1+060 reicht nicht näher an den Aktionsraum heran als die bestehende Trasse bei Bau-km 1+060 - 1+500</li> <li>– hohes Ausweichvermögen / Mobilität der Vögel</li> <li>– Tötungsrisiko geht nicht über das bestehende Maß hinaus, das hier bereits durch die vorhandene Straße erhöht ist</li> </ul> <p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– hinsichtlich nachgewiesener Horste nicht gegeben</li> <li>– mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Betroffenheit weiterer potentieller Niststätten, zudem Vermeidung des Verlustes potentieller neuer Horste durch allgemeine Rodungszeitbegrenzung</li> <li>– Ausweichhabitate sind vorhanden (Wälder)</li> </ul> <p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Störungen sind nicht zu erwarten, da nachgewiesene Horste weit genug von der geplanten Trasse entfernt</li> <li>– neue Trasse zwischen Bau-km 0+600 und 1+060 reicht nicht näher an die Fortpflanzungsstätten bzw. den Aktionsraum heran als die bestehende Trasse bei Bau-km 1+060 - 1+500, daher hat sich die Art an die bestehende durch Verkehr vorbelastete Situation gewöhnt</li> <li>– Art weist kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen auf</li> <li>– Ausweichhabitate sind vorhanden</li> </ul> <p style="background-color: #cccccc;"><b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b></p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG****Wahrung des Erhaltungszustandes**

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

**Kompensatorische Maßnahmen** (Nummerierung laut LBP)

keine

**Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art**

Die anderen Trassenalternativen (s. Kap. 1.4) würden (außer der 0-Variante) zu höherem Verlust potentieller Lebensräume des Mäusebussards führen. Zudem würde großräumige Verlegung der B 50 näher an das nachgewiesene Revier des einen Mäusebussards heranreichen.



<b>Mehlschwalbe</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b>          Ursprünglich Felslandschaften in Gebirgen und an Küsten, heute in Mitteleuropa ausgesprochener Kulturfollower; in allen Formen menschlicher Siedlungen wie Dörfer (auch Einzelgehöfte) und Städte; im Stadtbereich werden Wohnblockzonen und Industriegebiete bevorzugt, aber auch Innen- und Gartenstädte besiedelt; von Bedeutung für die Ansiedlung sind Gewässernähe (Nistmaterial, Nahrungshabitate) bzw. schlammige, lehmige bodenoffene Ufer oder Pfützen (Nistmaterial); Nahrungshabitate über reich strukturierten, offenen Grünflächen (Feldflur, Grünland, Grünanlagen) und über Gewässern im Umkreis von 1000 m um den Neststandort. Diese Art findet in Siedlungen außerhalb des UG's Brutmöglichkeiten und regional ist noch eine relativ gute, aber zurückgehende Population vorhanden.</p>
<p><b>Jahresperiodik</b>          Langstreckenzieher</p>
<p><b>Bestandstrend RLP</b>          häufig, stark abnehmend (RL RLP 2014)</p>
<p><b>Gefährdung</b>          RL-D: Vorwarnliste / RL-RLP: gefährdet (3)</p>
<p><b>Empfindlichkeit</b>          Mehrfach- / Nachnutzer; ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen, Effektdistanz 100 m (gem. BMVBS 2010)</p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b>  <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen      <input type="checkbox"/> potenziell möglich          Einzelne Individuen gelegentlich zur Nahrungssuche im Luftraum über dem UG. Lage der Fortpflanzungsstätten außerhalb des Untersuchungsgebietes</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Numerierung laut LBP)</b>  <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen  <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b>          (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)  <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen  <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen</p> <p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)  <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen  <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen</p>

<b>Mehlschwalbe</b>
<b>noch Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><u>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– nachgewiesene und potentielle Niststätten (Gebäude) werden nicht tangiert</li> <li>– hohes Ausweichvermögen / Mobilität der Vögel</li> </ul> <p><u>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– eher unwahrscheinlich, jedoch nicht auszuschließen</li> <li>– Art hat sich an bestehende Gefahr durch Verkehr gewöhnt</li> <li>– hohes Ausweichvermögen / Mobilität der Vögel</li> <li>– Tötungsrisiko geht nicht über das bestehende Maß hinaus, das hier bereits durch die vorhandene Straße erhöht ist</li> </ul>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– potentielle Niststätten (Gebäude) werden nicht tangiert</li> </ul>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– sehr unwahrscheinlich, da es sich um einen Kulturfolger handelt der kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen aufweist und sich an bestehende durch Verkehr bzw. Ortslage vorbelastete Situation gewöhnt hat</li> <li>– Ausweichhabitate sind vorhanden</li> </ul>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG****Wahrung des Erhaltungszustandes**

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

**Kompensatorische Maßnahmen** (Nummerierung laut LBP)

keine

**Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art**

Die geplante Trasse verläuft in den Offenländern in Angrenzung an die Siedlungsflächen weitgehend im Bereich der vorhandenen Bundesstraße und ihrer Nebenanlagen. Eine Trassenalternative kommt aufgrund der Vorprägung nicht in Frage. Die noch weite Verbreitung der Art und ihre geringe Störanfälligkeit macht diese auch nicht erforderlich.

<b>Mittelspecht</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b></p> <p>Mittelalte und alte, lichte baumartenreiche Laub- und Mischwälder vom Tiefland bis ins Mittelgebirge; benötigt Bäume mit grobrissiger Rinde (Eiche/Linde/Erle/Weide), besiedelt gern von Eichen geprägte Bestände (Höhlen dann auch in glattborkigen Bäumen), Hartholz-Auwälder, Erlenbruchwälder, Buchenwälder hohen Alters bzw. in Zerfallsphase (200-250 Jahre); wichtige Struktur ist hoher Anteil von stehendem Totholz; im Anschluss an derartige Wälder auch in Streuobstwiesen, Parks und Gärten mit altem Baumbestand; auch in entsprechend strukturierten kleinflächigeren Laubwaldparzellen (2-3ha), die durch Grünland, Hecken oder Gewässer voneinander getrennt einen Lebensraumkomplex bilden, z.B. in Fluss- und Bachauen, oder die innerhalb von Nadelwald liegen. Lokal lückenhaftes Vorkommen, Art ist zunehmend.</p>
<p><b>Jahresperiodik</b></p> <p>Standvogel</p>
<p><b>Bestandstrend RLP</b></p> <p>mittelhäufig, Trend zunehmend (RL RLP 2014)</p>
<p><b>Gefährdung</b></p> <p>RL D / RLP: nicht gefährdet</p>
<p><b>Empfindlichkeit</b></p> <p>Mehrfach-, Nachnutzer; mittlere Lärmempfindlichkeit, Effektdistanz 400 m (gem. BMVBS 2010)</p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Einmalig balzrufend in den Wäldern des nördlich gelegenen Gecklerbachtals, reagiert während nachfolgenden Begehungen nicht auf Klangattrappe, vermutlich Exemplar mit großem Streifgebiet oder Brut in Wäldern außerhalb des Plangebietes</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Numerierung laut LBP)</b></p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen</p> <p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen</p>

<b>Mittelspecht</b>
<b>noch Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><u>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– sehr unwahrscheinlich, da potentielle Niststätte des nachgewiesenen Reviers außerhalb des Untersuchungsgebietes</li> <li>– neue und alte Trasse tangiert nicht das nachgewiesene Revier</li> <li>– hohes Ausweichvermögen / Mobilität der Vögel</li> <li>– mit hoher Wahrscheinlichkeit keine geeigneten Fortpflanzungsstätten betroffen (nur einmaliger Nachweis)</li> </ul> <p><u>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– sehr unwahrscheinlich, da nur einmaliger Nachweis im Untersuchungsgebiet</li> <li>– Trasse tangiert nicht das nachgewiesene Revier</li> <li>– hohes Ausweichvermögen / Mobilität der Vögel</li> <li>– Tötungsrisiko geht nicht über das bestehende Maß hinaus, das hier bereits durch die vorhandene Straße erhöht ist</li> </ul>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– hinsichtlich nachgewiesenem Revier nicht gegeben</li> <li>– mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Betroffenheit weiterer potentieller Niststätten in Baumhöhlen aufgrund sehr geringer nachgewiesener Aktivität, zudem Vermeidung der Zerstörung besetzter Niststätten durch allgemeine Rodungszeitbegrenzung</li> <li>– Ausweichhabitate sind vorhanden (Wälder)</li> </ul>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– keine Fortpflanzungsstätte im Untersuchungsgebiet nachgewiesen</li> <li>– Trasse tangiert nicht das nachgewiesene Revier</li> <li>– nur einmalige Aktivität im Untersuchungsgebiet abseits der Trasse</li> <li>– Art weist eine mittlere Lärmempfindlichkeit auf</li> <li>– Ausweichhabitate sind vorhanden</li> </ul>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG****Wahrung des Erhaltungszustandes**

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

**Kompensatorische Maßnahmen** (Nummerierung laut LBP)

keine

**Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art**

Eine Trassenführung, die zu Verlust von Wald mit Entwicklungspotential führen würde (vgl. Kap. 1.4), stellt sich als deutlich unvorteilhafter für den Mittelspecht dar. Hier käme alternativ nur die 0-Variante infrage.

<b>Rauchschwalbe</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b></p> <p>In Mitteleuropa ausgesprochener Kulturfollower; brütet in Dörfern, aber auch in städtischen Lebensräumen (u.a. Gartenstadt, Kleingärten, Blockrandbebauung, Innenstadt), wobei mit zunehmender Verstädterung die Siedlungsdichte stark abnimmt; vereinzelt auch im siedlungsfernen Offenland unter Gewässer überspannenden kleinen Brücken; größte Dichten an Einzelgehöften und in stark baulich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung; von besonderer Bedeutung sind offene Viehställe; Nahrungshabitate über reichstrukturierten, offenen Grünflächen (Feldflur, Grünland, Grünanlagen) und über Gewässern im Umkreis von 50 m um den Neststandort.</p> <p>Diese Art findet in Siedlungen außerhalb des Untersuchungsgebietes Brutmöglichkeiten und regional ist noch eine relativ gute, aber zurückgehende Population vorhanden.</p>
<p><b>Jahresperiodik</b></p> <p>Langstreckenzieher</p>
<p><b>Bestandstrend RLP</b></p> <p>häufig, Trend stark abnehmend (RL RLP 2014)</p>
<p><b>Gefährdung</b></p> <p>RL D: V / RLP: 3</p>
<p><b>Empfindlichkeit</b></p> <p>Lärm am Brutplatz unbedeutend, Effektdistanz 100 m (gem. BMVBS 2010)</p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Einzelne Individuen gelegentlich zur Nahrungssuche im Luftraum über dem UG. Lage der Fortpflanzungsstätten außerhalb des UG's.</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Numerierung laut LBP)</b></p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen</p>
<p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen</p>

<b>Rauchschwalbe</b>
<b>noch Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><u>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– sehr unwahrscheinlich, da Fortpflanzungsstätte außerhalb des Untersuchungsgebietes</li> <li>– Ausweichmöglichkeiten sind vorhanden</li> </ul> <p><u>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– nicht auszuschließen, jedoch sehr unwahrscheinlich, Art hat sich an bestehende Situation gewöhnt</li> <li>– Ausbau bringt keine wesentlichen Änderungen mit sich</li> <li>– vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führt nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</li> <li>– Ausweichhabitats sind vorhanden</li> </ul>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</li> <li>– nicht gegeben, Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden sich außerhalb des Untersuchungsgebietes</li> </ul>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen</li> <li>– eine Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit ist nicht zu erwarten, da sich keine Fortpflanzungsstätten im UG befinden</li> <li>– für Wanderungsaktivitäten bestehen ausreichend Ausweichmöglichkeiten</li> <li>– eine Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</li> <li>– Ausweichhabitats sind vorhanden</li> </ul>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</li> <li><input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</li> </ul>



**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG****Wahrung des Erhaltungszustandes**

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

**Kompensatorische Maßnahmen** (Nummerierung laut LBP)

keine

**Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art**  
nicht erforderlich

<b>Rotmilan</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b></p> <p>Vielfältig strukturierte Landschaften, die durch einen häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen charakterisiert sind; selten größere geschlossene Waldgebiete; die Nähe von Gewässern spielt im Gegensatz zum Schwarzmilan eine untergeordnete Rolle; zur Nahrungssuche in offenen Feldfluren, Grünland- und Ackergebieten und im Bereich von Gewässern; auch an Straßen, Müllplätzen und in bzw. am Rande von Ortschaften.</p> <p>Der Rotmilan hat weltweit sein größtes Vorkommen in Deutschland (60 %), davon 400-600 Paare in Rhl-Pf, da das Vorkommen dieser Art, bedingt durch verschiedene Faktoren (u. a. Intensivierung der Landwirtschaft), insgesamt zurück geht, wurde in den letzten Jahren verstärkt Aufmerksamkeit auf diese Art gerichtet und wurden Schutzstrategien ausgearbeitet.</p> <p>UG und umgebende Landschaft weisen noch relativ gute Habitatstrukturen auf, regional ist eine noch relativ gute aber zurückgehende Population vorhanden.</p> <p><b>Jahresperiodik</b> Kurzstreckenzieher</p> <p><b>Bestandstrend RLP</b> selten, abnehmend (RL RLP 2014)</p> <p><b>Gefährdung</b> RL RP: Vorwarnliste, streng geschützte Art</p> <p><b>Empfindlichkeit</b> Mehrfach-, Nachnutzer; ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen, Fluchtdistanz 300 m (gem. BMVBS 2010)</p> <p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>ein Revier, Neststandort 700 m nördlich der geplanten neuen Trasse zwischen Bau-km 0+600 - 1+060, zahlreiche Aktivitäten in direkter Umgebung des Nestes, nördlich der Fortpflanzungsstätte und in direkter Nähe der Siedlung Obergeckler; Untersuchungsgebiet nimmt nur einen weniger frequentierten Teil des Nahrungsreviers ein; es konnte keine konzentrierte Nahrungssuchaktivität im UG nachgewiesen werden</p> <p><b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b></p> <p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b></p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen</p> <p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen</p>

<b>Rotmilan</b>
<b>noch Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><u>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– sehr unwahrscheinlich, da potentielle Niststätte des nachgewiesenen Reviers (2013) 700 m von der Trasse entfernt</li> <li>– neue Trasse zwischen Bau-km 0+600 und 1+060 reicht nicht näher an die Fortpflanzungsstätte heran als die bestehende Trasse bei Bau-km 1+060 - 1+500</li> <li>– Untersuchungsgebiet nimmt nur einen weniger frequentierten Teil des Nahrungsreviers ein; es konnte keine konzentrierte Nahrungssuchaktivität im UG nachgewiesen werden</li> <li>– hohes Ausweichvermögen / Mobilität der Vögel</li> </ul> <p><u>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– nicht auszuschließen, kommt an allen Straßen vor, wenn Rotmilane beim Kröpfen von Aas selbst zu Verkehrstopfer werden</li> <li>– Untersuchungsgebiet nimmt aber nur einen weniger frequentierten Teil des Nahrungsreviers ein; es konnte keine konzentrierte Nahrungssuchaktivität im UG nachgewiesen werden</li> <li>– hohes Ausweichvermögen / Mobilität der Vögel</li> <li>– Tötungsrisiko geht nicht über das bestehende Maß hinaus, das hier bereits durch die vorhandene Straße erhöht ist</li> </ul> <p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– nicht gegeben, da Fortpflanzungs- und Ruhestätte 700 m entfernt liegt und Trasse nicht näher an die Fortpflanzungsstätte heranreicht als die bestehende Trasse der B 50</li> <li>– Ausweichhabitate sind vorhanden (Wälder)</li> </ul> <p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Störungen sind nicht zu erwarten, da nachgewiesener Horst weit genug von der geplanten Trasse entfernt</li> <li>– Untersuchungsgebiet nimmt nur einen weniger frequentierten Teil des Nahrungsreviers ein; es konnte keine konzentrierte Nahrungssuchaktivität im UG nachgewiesen werden</li> <li>– neue Trasse zwischen Bau-km 0+600 und 1+060 reicht nicht näher an die Fortpflanzungsstätte heran als die bestehende Trasse der B 50, daher hat sich die Art an die bestehende durch Verkehr vorbelastete Situation gewöhnt</li> <li>– Ausweichhabitate sind vorhanden</li> </ul> <p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG****Wahrung des Erhaltungszustandes**

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

**Kompensatorische Maßnahmen** (Nummerierung laut LBP)

keine

**Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art**

Die Suche nach einer Alternativtrasse zum Schutz der Art ist nicht erforderlich, da sich im Plangebiet keine Fortpflanzungsstätten befinden, die neue Trasse zwischen Bau-km 0+600 und 1+060 nicht näher an die Fortpflanzungsstätte heranreicht als die bestehende B 50 und keine konzentrierte Nahrungssuchaktivität im UG nachgewiesen werden konnte.

<b>Schwarzspecht</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b>  Ausgedehnte Misch- und Nadelwälder vom Gebirge bis ins Tiefland mit Altholzanteil zur Anlage von Brut- und Schlafhöhlen (z.B. mindestens 80 bis 100-jährige Buchen bzw. 80-jährigen Kiefern), Nadelholz ist wohl stets im Revier vorhanden, die Bruthöhle wird aber häufig in Buchenaltholz angelegt; besiedelt jedoch bei ausreichender Größe und Struktur (Alt- und Totholz, moderne Baumstümpfe, Nadelholzanteil) nahezu alle Waldgesellschaften; Aktionsraum kann sich jedoch auch auf über mehrere, z.T. kilometerweit auseinander liegende Kleinwälder erstrecken.  Regional ist eine gute Population vorhanden.</p> <p><b>Jahresperiodik</b>  Standvogel</p> <p><b>Bestandstrend RLP</b>  mittelhäufig / zunehmend (RL RLP 2014)</p> <p><b>Gefährdung</b>  keine, streng geschützte Art</p> <p><b>Empfindlichkeit</b>  Mehrfachnutzer, Nachnutzer;  mittlere Lärmempfindlichkeit, Effektdistanz 300 m (gem. BMVBS 2010)</p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b>  <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich  Gelegentlich Nahrungsgast im UG, Fortpflanzungsstätte außerhalb des Untersuchungsgebietes</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b>  <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen  1.4 V Rodung und Rückschnitt von Gehölzen außerhalb der Hauptbrutzeit  2.1 V Reduzierung der Inanspruchnahme von Gehölzen  2.2 V Beachtung Bautabuzonen  <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b>  (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)  <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen  <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen</p> <p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)  <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen  <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen</p>

<b>Schwarzspecht</b>
<b>noch Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><u>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– unwahrscheinlich aber nicht auszuschließen, da potentielle Niststätte des nachgewiesenen Reviers außerhalb des Untersuchungsgebietes aber Betroffenheit weiterer potentieller Nisthabitate (Nachweis von Bäumen mit Asthöhlen im Planbereich)</li> <li>– Vermeidung der Tötung von Entwicklungsformen durch Rodungszeitbegrenzung</li> <li>– hohes Ausweichvermögen / Mobilität der Vögel</li> </ul> <p><u>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– unwahrscheinlich, da nur gelegentliche Aktivität im Untersuchungsgebiet</li> <li>– hohes Ausweichvermögen / Mobilität der Vögel</li> <li>– Tötungsrisiko geht nicht über das bestehende Maß hinaus, das hier bereits durch die vorhandene Straße erhöht ist</li> </ul>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– hinsichtlich nachgewiesenem Revier nicht gegeben, da Fortpflanzungshabitat außerhalb des Untersuchungsgebietes liegt</li> <li>– Betroffenheit weiterer potentieller Nisthabitate (Nachweis von Bäumen mit Asthöhlen im Planbereich) nicht auszuschließen,</li> <li>– Ausweichhabitate sind vorhanden (Wälder)</li> </ul>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– sehr unwahrscheinlich, da nachgewiesene Brutstätte weit genug von der geplanten Trasse entfernt</li> <li>– nur gelegentliche Aktivität im Untersuchungsgebiet bzw. im Bereich der geplanten Trasse</li> <li>– Vermeidung der Störung in potentiellen Niststätten durch allgemeine Rodungszeitbegrenzung</li> <li>– Ausweichhabitate sind vorhanden</li> </ul>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1.4 V Rodung und Rückschnitt von Gehölzen außerhalb der Hauptbrutzeit</li> <li>2.1 V Reduzierung der Inanspruchnahme von Gehölzen</li> <li>2.2 V Beachtung Bautabuzonen</li> </ul>

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG****Wahrung des Erhaltungszustandes**

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

**Kompensatorische Maßnahmen** (Nummerierung laut LBP)

keine

**Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art**

Eine Trassenführung, die zu Verlust von Wald mit Entwicklungspotential führen würde (vgl. Kap. 1.4), stellt sich als deutlich unvorteilhafter für den Schwarzspecht dar. Hier käme alternativ nur die 0-Variante infrage.

<b>Sperber</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b>          Busch- und gehölzreiche, Deckung bietende Landschaften mit ausreichendem Kleinvogelangebot und Brutmöglichkeiten; Brutplätze meist in Wäldern v.a. in Nadelstangengehölzen mit Anflugmöglichkeiten innerhalb des Bestandes, in Stangengehölzen Besiedlung nach erstmaliger Durchforstung, ältere offene Bestände werden seltener genutzt; Brut in Laubstangengehölzen kommt vor, insbesondere bei Fehlen von Nadelwald; reine Laubwälder in Mitteleuropa kaum besiedelt; zunehmend Brutten außerhalb des Waldes auf Friedhöfen, in Parks, Gärten und Straßenbegleitgrün.          Diese Art findet in und um das UG geeignete Habitate, regional ist noch eine gute Population vorhanden.</p>
<p><b>Jahresperiodik</b>          Teilzieher</p>
<p><b>Bestandstrend RLP</b>          mittelhäufig, Trend unverändert (RL RLP 2014)</p>
<p><b>Gefährdung</b>          nicht gefährdet / streng geschützt</p>
<p><b>Empfindlichkeit</b>          Mehrfachnutzern Nachnutzer          ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen, Effektdistanz 150 m (gem. BMVBS 2010)</p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b>  <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen      <input type="checkbox"/> potenziell möglich          Eine Beobachtung eines überfliegenden Exemplars, Fortpflanzungsstätte unbekannt, aber außerhalb des Untersuchungsgebiets, vermutlich Teil des Jagdreviers im Untersuchungsgebiet</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b>  <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen  <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p>
<p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b>          (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)  <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen  <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen</p>
<p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)  <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen  <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen</p>



<b>Sperber</b>
<b>noch Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><u>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– sehr unwahrscheinlich, da potentielle Niststätte außerhalb des Untersuchungsgebietes</li> <li>– es werden keine potentiell geeigneten Fortpflanzungshabitate (junge Nadel- und Laubwälder) tangiert</li> <li>– nur eine Beobachtung eines überfliegenden Exemplars</li> <li>– hohes Ausweichvermögen / Mobilität der Vögel</li> </ul> <p><u>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– unwahrscheinlich, da nur gelegentliche Jagdaktivität im Untersuchungsgebiet</li> <li>– hohes Ausweichvermögen / Mobilität der Vögel</li> <li>– Tötungsrisiko geht nicht über das bestehende Maß hinaus, das hier bereits durch die vorhandene Straße erhöht ist</li> </ul>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– nicht gegeben, da Fortpflanzungshabitat außerhalb des Untersuchungsgebietes liegt</li> <li>– mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Betroffenheit weiterer potentieller Niststätten in Baumhöhlen, zudem Vermeidung der Zerstörung besetzter Niststätten durch allgemeine Rodungszeitbegrenzung</li> <li>– Ausweichhabitate sind vorhanden (Wälder)</li> </ul>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– sehr unwahrscheinlich, da nachgewiesenes Revier weit genug von der geplanten Trasse entfernt</li> <li>– keine potentiell geeigneten Fortpflanzungshabitate (junge Nadel- und Laubwälder)</li> <li>– nur gelegentliche Jagdaktivität im Untersuchungsgebiet bzw. im Bereich der geplanten Trasse</li> <li>– bei der Jagd bereits an die bestehende durch Verkehr vorbelastete Situation gewöhnt</li> <li>– Art weist ein unspezifisches Abstandsverhalten zu Straßen auf</li> <li>– Ausweichhabitate sind vorhanden</li> </ul>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG****Wahrung des Erhaltungszustandes**

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

**Kompensatorische Maßnahmen** (Nummerierung laut LBP)

keine

**Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art**

Die Suche nach einer Alternativtrasse zum Schutz der Art ist nicht erforderlich, da keine potentiell geeigneten Fortpflanzungshabitate (junge Nadel- und Laubwälder) im Plangebiet liegen und nur eine gelegentliche Jagdaktivität im Untersuchungsgebiet feststellbar war.

<b>Star</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b>  Auenwälder, sogar lockere Weidenbestände in Röhrichten; vorzugsweise Randlagen von Wäldern und Forsten, teilweise im Inneren von (Buchen-)Wäldern mit Ausnahme von Fichten-Altersklassenwäldern, u.a. in höhlenreichen Altholzinseln; in der Kulturlandschaft Streuobstwiesen, Feldgehölze, Alleen an Feld- und Grünlandflächen, Brutmöglichkeiten in Höhlen alter und auch toter Bäume; besiedelt alle Stadthabitate: Parks, Gartenstädte bis zu baumarmen Stadtzentren und Neubaugebieten; Nahrungssuche zur Brutzeit bevorzugt in benachbarten kurzrasigen (beweideten) Grünflächen, in angeschwemmtem organischen Material, bei Massenaufreten auch Insekten in Bäumen.  Flächendeckende Besiedlung in RLP in hoher Dichte; kleinere Verbreitungslücken nur in ausgeräumten Agrarlandschaften und geschlossenen Waldarealen (LBM 2008).</p>
<p><b>Jahresperiodik</b>  Standvogel</p>
<p><b>Bestandstrend RLP</b>  häufig, abnehmend (RL RLP 2014)</p>
<p><b>Gefährdung</b>  RL-RLP: Vorwarnliste</p>
<p><b>Empfindlichkeit</b>  Mehrfachnutzer;  untergeordnete Lärmempfindlichkeit, Effektdistanz 100 m (gem. BMVBS 2010)</p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b>  <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen      <input type="checkbox"/> potenziell möglich  Vorkommen nicht lokalisiert; im Buchenmischwald im Trassenbereich 3 Bäume mit kleinen Höhlen bzw. Astlöchern durch M. Thies 2010 nachgewiesen</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Numerierung laut LBP)</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen  1.4 V Rodung und Rückschnitt von Gehölzen außerhalb der Hauptbrutzeit  2.1 V Reduzierung der Inanspruchnahme von Gehölzen  2.2 V Beachtung Bautabuzonen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)  1.1 A CEF Anbringung Nisthöhlen</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen</p>
<p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen</p>

<b>Star</b>
<b>noch Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen</p> <p><u>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– potentiell möglich (Niststätten / Reviere nicht bekannt), Beseitigung potentieller Höhlenbäume aber gering (Nachweis einzelner Bäume mit Asthöhlen auf der Trasse)</li> <li>– Vermeidung der Tötung von Entwicklungsformen potentieller Nistvorkommen durch Rodungszeitbegrenzung</li> <li>– sonst hohes Ausweichvermögen / Mobilität der Vögel</li> </ul> <p><u>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– nicht auszuschließen, aber unwahrscheinlich; kein außergewöhnlich hohes Tötungsrisiko durch Verkehr</li> <li>– Art hat sich an bestehende Gefahr durch Verkehr gewöhnt</li> <li>– hohes Ausweichvermögen / Mobilität der Vögel</li> <li>– Tötungsrisiko geht nicht über das bestehende Maß hinaus, das hier bereits durch die vorhandene Straße erhöht ist</li> </ul>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– potentiell möglich (Niststätten / Reviere nicht bekannt), Beseitigung potentieller Höhlenbäume aber gering (Nachweis einzelner Bäume mit Asthöhlen auf der Trasse)</li> <li>– Vermeidung des Verlustes potentiell besetzter Niststätten durch Rodungszeitbegrenzung</li> <li>– vorgezogener Ausgleich des Verlustes potentieller Nisthabitate in einzelnen Altbäumen durch Anbringung von Starenhöhlen</li> <li>– Aufgrund der noch flächendeckenden Besiedlung in RLP in hoher Dichte sind unter Beachtung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen keine Beeinträchtigungen zu erwarten.</li> </ul>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– vorübergehende bauzeitliche Störungen sind möglich, es ist aber von einer Gewöhnung bzw. einem Ausweichen in störungsärmeres Umfeld auszugehen, Ausweichhabitate stehen zur Verfügung</li> <li>– betriebsbedingt gehen die Beeinträchtigungen nicht erheblich über das bestehende Maß hinaus, da die Art eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit zeigt und sich an die bestehende durch Verkehr und Siedlungsfläche vorbelastete Situation gewöhnt hat</li> <li>– Störungen sind unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen ohne Auswirkungen auf die lokale Population mit aktuell noch weiter Verbreitung und Häufigkeit in der Region</li> </ul>

<b>Star</b>	
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>	
Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
	1.4 V Rodung und Rückschnitt von Gehölzen außerhalb der Hauptbrutzeit
	2.1 V Reduzierung der Inanspruchnahme von Gehölzen
	2.2 V Beachtung Bautabuzonen
	1.1 A CEF Anbringung Nisthöhlen

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>	
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b>	
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>	
<input checked="" type="checkbox"/>	keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
	<b>Kompensatorische Maßnahmen</b> (Nummerierung laut LBP)
	keine
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b>	
Eine Trassenführung, die zu erheblichem Gehölzverlust führen würde (vgl. Kap. 1.4), stellt sich als deutlich unvorteilhafter für den Star dar. Hier käme alternativ nur die 0-Variante infrage.	

<b>Wiesenpieper</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b></p> <p>Weitgehend offene, gehölzarme Landschaften unterschiedlicher Ausprägung; hauptsächlich in Kulturlandschaften wie Grünland und Ackergebiete, aber auch Wiesentäler der Mittelgebirge sowie größere Kahlschläge; seltener Ruderalflächen, Straßen- und Eisenbahnböschungen, Industriegelände, Großbaustellen; von Bedeutung für die Ansiedlung sind feuchte Böden mit schütterer, aber stark strukturierte, deckungsreicher Gras und Krautvegetation, ein unebenes Bodenrelief sowie Anstehungen (z.B. kleine Gebüsche, Weidezäune, Hochstaudenfluren). Regional sind die Bestände stark zurückgegangen.</p> <p><b>Jahresperiodik</b> Kurz- und Mittelstreckenzieher</p> <p><b>Bestandstrend RLP</b> selten, stark abnehmend (RL RLP 2014)</p> <p><b>Gefährdung</b> RL-D: Vorwarnliste / RL-RLP: vom Aussterben bedroht (1)</p> <p><b>Empfindlichkeit</b> untergeordnete Lärmempfindlichkeit, Effektdistanz 200 m (gem. BMVBS 2010)</p> <p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen      <input type="checkbox"/> potenziell möglich Durchzügler</p> <p><b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b></p> <p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Numerierung laut LBP)</b> <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen</p> <p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen</p>

Wiesenpieper
<b>noch Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><u>Anlage- oder baubedingte Tötung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– sehr unwahrscheinlich, da nur ein Durchzügler nachgewiesen</li> <li>– es werden keine potentiellen Lebensräume des Wiesenpiepers (Nass- und Feuchtwiesen, feuchte Brachen etc.) in Anspruch genommen</li> <li>– hohes Ausweichvermögen / Mobilität der Vögel</li> </ul> <p><u>Betriebsbedingte Tötung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– unwahrscheinlich, da nur ein Durchzügler nachgewiesen</li> <li>– hohes Ausweichvermögen / Mobilität der Vögel</li> <li>– Tötungsrisiko geht nicht über das bestehende Maß hinaus, das hier bereits durch die vorhandene Straße erhöht ist</li> </ul>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– nicht gegeben, da nur ein Durchzügler nachgewiesen werden konnte</li> <li>– es werden auch keine potentiellen Lebensräume des Wiesenpiepers (Nass- und Feuchtwiesen, feuchte Brachen etc.) in Anspruch genommen</li> </ul>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Störungen sind nicht zu erwarten, da keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Plangebiet vorhanden sind (nur Durchzügler), das Plangebiet weist auch kein Lebensraumpotential auf</li> <li>– Wiesenpieper weist untergeordnete Lärmempfindlichkeit (Effektdistanz 200 m) auf</li> </ul>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG****Wahrung des Erhaltungszustandes**

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

**Kompensatorische Maßnahmen** (Nummerierung laut LBP)

keine

**Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art**

Vergleich nicht erforderlich, da Art nur als Durchzügler nachgewiesen



<p><b>ubiquitäre Freibrüter der Gehölzstrukturen</b> (Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Grünfink, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Stieglitz, Wacholderdrossel)</p>
<p><b>Bestandsdarstellung</b></p> <p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b>  <u>Laubbäume:</u> Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Grünfink, Ringeltaube, Singdrossel  <u>Sträucher:</u> Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Grünfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke  <u>hohe Sträucher:</u> Stieglitz, Wacholderdrossel  <u>Dornsträucher:</u>  <u>hohe Laubbäume:</u> Rabenkrähe, Stieglitz, Wacholderdrossel  <u>Nadelbäume:</u> Amsel, Singdrossel</p> <p><b>Bestandstrend RLP (RL-RLP 2014)</b>  häufig,  <u>unverändert:</u> Amsel, Buchfink, Grünfink, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Misteldrossel, Rabenkrähe, Singdrossel, Stieglitz,  <u>zunehmend:</u> Eichelhäher, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube  <u>abnehmend:</u> Wacholderdrossel</p> <p><b>Empfindlichkeit</b>  Nachnutzer: Amsel, Eichelhäher, Grünfink, Misteldrossel, Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Wacholderdrossel; Mehrfachnutzer: keine; Lärmempfindlichkeit untergeordnet bzw. ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen, Flucht- bzw. Effektdistanz 100-200 m (gem. BMVBS 2010)</p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Vorkommen nicht lokalisiert</p>
<p><b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b></p> <p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Numerierung laut LBP)</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen  1.4 V Rodung und Rückschnitt von Gehölzen außerhalb der Hauptbrutzeit  2.1 V Reduzierung der Inanspruchnahme von Gehölzen  2.2 V Beachtung Bautabuzonen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b>  (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen</p> <p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen</p>

<b>ubiquitäre Freibrüter der Gehölzstrukturen</b>
<b>noch Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><u>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Tötung am Nistplatz unter Beschränkung der Gehölzrodungen und Einhaltung der Rodungszeit weitgehend vermeidbar.</li> <li>– hohes Ausweichvermögen / Mobilität der Vögel</li> <li>– Kollisionsrisiko geht nicht über das vorbelastete Maß hinaus, zudem ist eine bauzeitliche Meidung zu erwarten. Individualverluste führen nicht zu signifikant negativen Auswirkungen auf die lokalen Populationen, da diese häufig, weit verbreitet und nicht gefährdet sind</li> </ul> <p><u>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– hohes Ausweichvermögen / Mobilität der Vögel</li> <li>– Tötungsrisiko geht nicht über das bestehende Maß hinaus, das hier bereits durch die vorhandene Straße erhöht ist</li> </ul>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten potentiell möglich (Niststätten / Reviere nicht bekannt), aber keine Mehrfachnutzer betroffen und Gehölzverlust relativ gering</li> <li>– Vermeidung des Verlustes potentiell besetzter Niststätten durch Rodungszeitbegrenzung</li> <li>– Ausweichhabitats (z.T. störungsärmer) sind im Umfeld vorhanden (Wälder, Baumreihen, Gebüsche) bzw. werden im Rahmen der Gestaltungsmaßnahmen neu geschaffen</li> </ul>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– vorübergehende bauzeitliche Störungen sind möglich, es ist aber von einer Gewöhnung bzw. einem Ausweichen in störungsärmeres Umfeld auszugehen, Ausweichhabitats stehen zur Verfügung</li> <li>– betriebsbedingt gehen die Beeinträchtigungen nicht erheblich über das bestehende Maß hinaus, da die Arten eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit bzw. kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen zeigen und sich an die bestehende durch Verkehr und Siedlungsfläche vorbelastete Situation gewöhnt haben</li> <li>– Störungen sind unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen ohne Auswirkungen auf die lokalen Populationen mit aktuell noch weiter Verbreitung und Häufigkeit in der Region</li> </ul>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1.4 V Rodung und Rückschnitt von Gehölzen außerhalb der Hauptbrutzeit</li> <li>2.1 V Reduzierung der Inanspruchnahme von Gehölzen</li> <li>2.2 V Beachtung Bautabuzonen</li> </ul>

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG****Wahrung des Erhaltungszustandes**

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

**Kompensatorische Maßnahmen** (Nummerierung laut LBP)

keine

**Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art**

Potentielle Lebensräume von verbreiteten und häufigen Gehölzbrütern werden nur in relativ geringem Maße tangiert. Beeinträchtigungen lassen sich auf ein nicht erhebliches Maß reduzieren. Daher ist eine Untersuchung von Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für diese Arten nicht erforderlich und wären (außer bei der 0-Variante) auch nicht realisierbar.

<b>ubiquitäre Bodenbrüter der ruderalen Säume / verbuschenden Raine / Schlagfluren / Wald- und Gewässersäume / des verbuschenden Brachgrünlandes</b> (Fitis, Gartengrasmücke, Goldammer, Rotkehlchen, Stockente, Sumpfrohrsänger, Zaunkönig, Zilpzalp)
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> Bodenbrüter in Wald- und Gebüchsäumen, Schlagfluren, ruderalen Säumen und verbuschenden hochgrasigen Rainen und Brachen sowie Gewässersäumen.</p> <p><b>Bestandstrend</b> mittelhäufig, abnehmend: Stockente häufig, abnehmend: Fitis häufig, unverändert: Gartengrasmücke, Goldammer, Rotkehlchen, Sumpfrohrsänger, Zaunkönig, Zilpzalp</p> <p><b>Empfindlichkeit</b> keine Mehrfachnutzer, Zilpzalp: Nachnutzer Lärmempfindlichkeit untergeordnet bzw. kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen, Effektdistanz 100 m - 200 m (gem. BMVBS 2010)</p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Vorkommen nicht lokalisiert</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Numerisierung laut LBP)</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>1.4 V Rodung und Rückschnitt von Gehölzen außerhalb der Hauptbrutzeit</p> <p>1.5 V Erstmahd bzw. -mulchen der Böschungen und Entwässerungsgräben, Schlagfluren, der Brache und des Extensivgrünlandes im Arbeitsraum außerhalb der Hauptbrutzeit zwischen Januar und März, nachfolgend Kurzhaltung des Aufwuchses</p> <p>2.2 V Beachtung Bautabuzonen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen</p> <p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen</p>

<b>ubiquitäre Bodenbrüter der ruderalen Säume / verbuschenden Raine / Schlagfluren / Wald- und Gewässersäume / des verbuschenden Brachgrünlandes</b>
<b>noch Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<u>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Tötung am Nistplatz unter Einhaltung der Rodungs- und Erstmahdzeiten sowie Beachtung von Bautabuzonen weitgehend vermeidbar.</li> <li>– hohes Ausweichvermögen / Mobilität der Vögel</li> <li>– Kollisionsrisiko geht nicht über das vorbelastete Maß hinaus, zudem ist eine bauzeitliche Meidung zu erwarten. Individualverluste führen nicht zu signifikant negativen Auswirkungen auf die lokalen Populationen, da diese weit verbreitet, überwiegend häufig und nicht gefährdet sind.</li> </ul>
<u>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>– hohes Ausweichvermögen / Mobilität der Vögel</li> <li>– Tötungsrisiko geht nicht über das bestehende Maß hinaus, das hier bereits durch die vorhandene Straße erhöht ist</li> </ul>
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</li> <li>– Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten potentiell möglich (Niststätten / Reviere nicht bekannt), aber keine Mehrfachnutzer betroffen</li> <li>– Vermeidung des Verlustes potentiell besetzter Niststätten durch Beschränkung der Rodungs- und Erstmahdzeiten und Ausweisung von Bautabuzonen</li> <li>– Ausweichhabitate (z.T. störungsärmer) sind im Umfeld vorhanden (Säume, Schlagfluren, Grünlandbrache) bzw. werden im Rahmen der Gestaltungsmaßnahmen neu geschaffen</li> </ul>
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten</b> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen</li> <li>– vorübergehende bauzeitliche Störungen sind möglich, es ist aber von einer Gewöhnung bzw. einem Ausweichen in störungsärmeres Umfeld auszugehen, Ausweichhabitate stehen zur Verfügung</li> <li>– betriebsbedingt gehen die Beeinträchtigungen nicht erheblich über das bestehende Maß hinaus, da die Arten eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit bzw. kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen zeigen und sich an die bestehende durch Verkehr und Siedlungsfläche vorbelastete Situation gewöhnt haben</li> <li>– Störungen sind unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen ohne Auswirkungen auf die lokalen Populationen mit aktuell noch weiter Verbreitung in der Region</li> </ul>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**ubiquitäre Bodenbrüter der ruderalen Säume / verbuschenden Raine / Schlagfluren / Wald- und Gewässersäume / des verbuschenden Brachgrünlandes** (Fitis, Gartengrasmücke, Goldammer, Rotkehlchen, Stockente, Sumpfrohrsänger, Zaunkönig, Zilpzalp)

**noch Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- 1.4 V Rodung und Rückschnitt von Gehölzen außerhalb der Hauptbrutzeit
  - 1.5 V Erstmahd bzw. -mulchen der Böschungen und Entwässerungsgräben, Schlagfluren, der Brache und des Extensivgrünlandes im Arbeitsraum außerhalb der Hauptbrutzeit zwischen Januar und März, nachfolgend Kurzhaltung des Aufwuchses
  - 2.2 V Beachtung Bautabuzonen

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

**Wahrung des Erhaltungszustandes**

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
- Kompensatorische Maßnahmen** (Nummerierung laut LBP)
- keine

**Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art**

Potentielle Lebensräume von verbreiteten weitgehend häufigen Bodenbrütern werden nur in relativ geringem Maße tangiert. Beeinträchtigungen lassen sich auf ein nicht erhebliches Maß reduzieren. Daher ist eine Untersuchung von Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für diese Arten nicht erforderlich und wären (außer bei der 0-Variante) auch nicht realisierbar.

<b>ubiquitäre Höhlenbrüter in Bäumen</b> (Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Grauschnäpper, Kleiber, Kohlmeise, Sumpfmeise, Waldbaumläufer, Weidenmeise)
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b>  (Halb)-höhlenbrüter in Laub- und Mischwäldern (Blaumeise / Kleiber / Kohlmeise / Buntspecht / Grauschnäpper / Sumpfmeise / Waldbaumläufer), totholzreichen feuchten Wäldern (Weidenmeise), struktur- und altholzreichen Offenländern (Bachstelze / Buntspecht / Grauschnäpper / Sumpfmeise) und Siedlungsbereichen (Bachstelze / Blaumeise / Buntspecht / Grauschnäpper / Kleiber / Kohlmeise)</p> <p><b>Bestandstrend</b>  mittelhäufig / unverändert: Grauschnäpper, Weidenmeise  häufig / unverändert: Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Kleiber, Kohlmeise, Sumpfmeise, Waldbaumläufer</p> <p><b>Empfindlichkeit</b>  tlw. Mehrfachnutzer (Blaumeise, Buntspecht, Kleiber, Kohlmeise, Sumpfmeise, Waldbaumläufer, Weidenmeise), tlw. Nachnutzer (Blaumeise, Buntspecht, Grauschnäpper, Waldbaumläufer); außer Buntspecht (mittlere Lärmempfindlichkeit, Effektdistanz 300 m), Lärmempfindlichkeit untergeordnet bzw. kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen, Effektdistanz 100 m - 200 m (gem. BMVBS 2010); Buntspecht aber auch inmitten von Siedlungen vertreten, daher ist von geringer Störungsempfindlichkeit auszugehen</p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b>  <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Vorkommen nicht lokalisiert; im Buchenmischwald im Trassenbereich 3 Bäume mit kleinen Höhlen bzw. Astlöchern durch M. Thies 2010 nachgewiesen</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Numerierung laut LBP)</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen  1.4 V Rodung und Rückschnitt von Gehölzen außerhalb der Hauptbrutzeit  2.1 V Reduzierung der Inanspruchnahme von Gehölzen  2.2 V Beachtung Bautabuzonen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)  1.1 A CEF Anbringung Nisthöhlen</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b>  (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen</p> <p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen</p>

<b>ubiquitäre Höhlenbrüter in Bäumen</b>
<b>noch Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><u>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– potentiell möglich (Niststätten / Reviere nicht bekannt), Beseitigung potentieller Höhlenbäume aber gering (Nachweis einzelner Bäume mit Asthöhlen auf der Trasse)</li> <li>– Vermeidung der Tötung von Entwicklungsformen potentieller Nistvorkommen durch Rodungszeitbegrenzung</li> <li>– sonst hohes Ausweichvermögen / Mobilität der Vögel</li> </ul> <p><u>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– nicht auszuschließen, aber unwahrscheinlich; kein außergewöhnlich hohes Tötungsrisiko durch Verkehr</li> <li>– Art hat sich an bestehende Gefahr durch Verkehr gewöhnt</li> <li>– hohes Ausweichvermögen / Mobilität der Vögel</li> <li>– Tötungsrisiko geht nicht über das bestehende Maß hinaus, das hier bereits durch die vorhandene Straße erhöht ist</li> </ul>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– potentiell möglich (Niststätten / Reviere nicht bekannt), Beseitigung potentieller Höhlenbäume aber gering (Nachweis einzelner Bäume mit Asthöhlen auf der Trasse)</li> <li>– Vermeidung des Verlustes potentiell besetzter Niststätten durch Rodungszeitbegrenzung</li> <li>– vorgezogener Ausgleich des Verlustes potentieller Nisthabitate in einzelnen Altbäumen durch Anbringung von Nisthöhlen</li> <li>– Aufgrund der Häufigkeit und weiten Verbreitung der Arten sind unter Beachtung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen keine Beeinträchtigungen zu erwarten.</li> </ul>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– vorübergehende bauzeitliche Störungen sind möglich, es ist aber von einer Gewöhnung bzw. einem Ausweichen in störungsärmeres Umfeld auszugehen, Ausweichhabitate stehen zur Verfügung</li> <li>– betriebsbedingt gehen die Beeinträchtigungen nicht erheblich über das bestehende Maß hinaus, da die Arten eine geringe Störungsempfindlichkeit zeigen und sich an die bestehende durch Verkehr und Siedlungsfläche vorbelastete Situation gewöhnt haben</li> <li>– Störungen sind unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen ohne Auswirkungen auf die lokalen Populationen mit aktuell noch weiter Verbreitung und Häufigkeit in der Region</li> </ul>



**ubiquitäre Höhlenbrüter in Bäumen** (Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Grauschnäpper, Kleiber, Kohlmeise, Sumpfmeise, Waldbaumläufer, Weidenmeise)

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- 1.4 V Rodung und Rückschnitt von Gehölzen außerhalb der Hauptbrutzeit
  - 2.1 V Reduzierung der Inanspruchnahme von Gehölzen
  - 2.2 V Beachtung Bautabuzonen
  - 1.1 A CEF Anbringung Nisthöhlen

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

**Wahrung des Erhaltungszustandes**

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

**Kompensatorische Maßnahmen** (Nummerierung laut LBP)

keine

**Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art**

Potentielle Lebensräume von verbreiteten weitgehend häufigen Baumhöhlenbrütern werden nur in sehr geringem Maße tangiert. Beeinträchtigungen lassen sich auf ein nicht erhebliches Maß reduzieren. Daher ist eine Untersuchung von Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für diese Arten nicht erforderlich und wären (außer bei der 0-Variante) auch nicht realisierbar.

## 5.2 STRENG GESCHÜTZTE FLEDERMÄUSE

<b>Bechsteinfledermaus</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b></p> <p><u>Wochenstuben:</u> in Baumhöhlen klimatisch begünstigter Laubwaldgebiete und hier besonders der Eichen- und Buchenlaubwälder, daneben vereinzelt in alten Obstbäumen, Fledermauskästen</p> <p><u>Zwischenquartiere:</u> wie Wochenstuben</p> <p><u>Winterquartiere:</u> Unterirdisch in Stollen, Höhlen und (Eis-)Kellern, Brunnenschächten, Felsspalten</p> <p><u>Jagdhabitat:</u> bevorzugt unterholzreiche Wälder, Streuobstgebiete mit Altbaumbestand, auch über Gewässern und im Uferbereich und über Grünland entlang von Leitstrukturen</p> <p><b>Verbreitung</b> Etwa ein Viertel der Vorkommen findet man in Deutschland und besonders in der Eifel kommt die Art in zum Teil großen Kolonien vor. Im Bitburger Gutland sind zahlreicher Kolonien bekannt.</p> <p><b>Bestandstrend</b> Population in Rheinland-Pfalz stabil (gem. Anhang 3 Froelich &amp; Sporbeck 2009)</p> <p><b>Gefährdung</b> sgA, RL-RP: stark gefährdet (2), RL-D: stark gefährdet (2)</p> <p><b>Empfindlichkeit</b> empfindlich gegenüber Zerschneidung von Leitstrukturen und Bau von Barrieren, Verlust essentieller Nahrungshabitate im Umfeld von Wochenstuben, zunehmender Beleuchtung und nächtlichem Verkehr (auch bodennahe Jagd), relativ geringe Empfindlichkeit gegenüber Lärm und tagsüber stattfindender Bautätigkeit</p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Gecklerbachtal lebt eine recht große Kolonie von ca. 50 Tieren, die wohl große Bereiche im Tal zwischen Obergeckler und bis mindestens nach Hüttingen bei Lahr bewohnt. Eventuell ist der Lebensraum der Kolonie noch größer, da sie keine zusammenhängenden Laubwaldbereiche zur Verfügung hat. Insgesamt wurden 24 Tiere und ein territoriales Männchen im Plangebiet durch Netzfänge nachgewiesen. Im Wald südlich Bau-km 0+900 - 1+060 befinden sich mindestens zwei Quartierbäume der Bechsteinfledermaus und ihr Jagdhabitat. Drei weitere Quartiere im Wald östlich Bierendorf und in Obstwiese bei Hüttingen</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Numerierung laut LBP)</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>1.3 V Rodung Höhlenbäume zwischen November und Ende Februar / Kontrolle von Höhlenbäumen über 50 cm Brustdurchmesser</p> <p>2.1 V Reduzierung der Inanspruchnahme von Gehölzen</p> <p>2.2 V Beachtung Bautabuzonen</p> <p><b>Des Weiteren ist die Trassenverschiebung im Rahmen der Vorplanung zum Erhalt nachgewiesener Quartierbäume als Vermeidungsmaßnahme zu berücksichtigen.</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p>1.2 A CEF Anbringung Fledermauskästen</p>

<b>Bechsteinfledermaus</b>
<b>noch Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:
<b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen
<b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen
<u>Anlage- oder baubedingte Tötung</u>
<ul style="list-style-type: none"> <li>– unwahrscheinlich, da nachgewiesene Quartierbäume nicht tangiert werden, der Verlust sonstiger potentieller Höhlenbäume gering ist und diese außerhalb der Wochenstubenzeiten im Winter zu roden sind (Nachweis einzelner Bäume mit Asthöhlen auf der Trasse)</li> <li>– keine nächtliche Bautätigkeit zur Aktivitätszeit der Fledermäuse</li> </ul>
<u>Betriebsbedingte Tötung</u>
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Nachts aufgrund des zum Teil bodennahen Flugs grundsätzlich erhöhte Gefährdung, hier aber eher unwahrscheinlich, da aktuelle Trasse in unmittelbarer Angrenzung an einen Quartierbaum zurückgebaut wird und neu geplante Trasse deutlich weiter entfernt liegt</li> <li>– Bereich der neuen Trasse wird nicht intensiver befliegen als vorhandene Bundesstraße</li> <li>– hohes Ausweichvermögen / Mobilität der Fledermäuse</li> <li>– Tötungsrisiko geht nicht über das bestehende Maß hinaus, das hier bereits durch die vorhandene Straße erhöht ist</li> </ul>
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
<ul style="list-style-type: none"> <li>– hinsichtlich des nachgewiesenen Quartierbaums nicht gegeben</li> <li>– sonstige Verluste von potentiellen Höhlenbäumen gering</li> <li>– durch Anbringung Fledermauskästen ausgleichbar</li> <li>– Verlust von potentiellen Quartieren durch Rodung potentieller Höhlenbäume (Nachweis einzelner Bäume mit Asthöhlen auf der Trasse), außerhalb der Wochenstubenzeiten im Winter vermeidbar</li> </ul>
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:
<b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten</b>
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen

<b>Bechsteinfledermaus</b>	
<b>noch Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>– keine Störungen durch Lärm und Bewegungsunruhe zu erwarten, da keine nächtliche Bautätigkeit geplant ist</li> <li>– es werden keine bedeutenden Nahrungshabitate zerstört</li> <li>– die nachgewiesenen Flugrouten der Bechsteinfledermaus liegen überwiegend in den Wäldern und entlang des Gecklerbachtals, hier werden unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen nur in geringem Maße Gehölze gerodet, die potentiell als Leitlinie dienen könnten</li> <li>– Es ist nicht davon auszugehen, dass die Barrierewirkung der neuen Trasse über das bestehende durch die B 50 vorbelastete Maß hinausgeht</li> </ul>	
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>	
Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
	1.3 V Rodung Höhlenbäume zwischen November und Ende Februar / Kontrolle von Höhlenbäumen über 50 cm Brustdurchmesser
	2.1 V Reduzierung der Inanspruchnahme von Gehölzen
	2.2 V Beachtung Bautabuzonen
	<b>Des Weiteren ist die Trassenverschiebung im Rahmen der Vorplanung zum Erhalt nachgewiesener Quartierbäume als Vermeidungsmaßnahme zu berücksichtigen.</b>
	1.2 A CEF Anbringung Fledermauskästen

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>	
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b>	
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:	
<input checked="" type="checkbox"/>	keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
<b>Kompensatorische Maßnahmen</b> (Nummerierung laut LBP)	
keine	
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b>	
Die geplante Trasse verläuft überwiegend im Bereich der vorhandenen Bundesstraße und ihrer Nebenanlagen. Zwischen Bau-km 0+600 und 1+060 wurden im Rahmen der Vorplanung mehrere Varianten geprüft und die überwiegend durch arten- und strukturarme landwirtschaftliche Nutzflächen führende Trasse zum Schutz der Bechsteinfledermaus ausgewählt. Diese besitzt im Wald, der nach ursprünglicher Planung zerschnitten werden sollte, zwei Quartierbäume.	
Ein Ausbau auf der bestehenden Trasse wäre aufgrund der geringen Radien nicht zielführend. Hocheinbau mit Verbreiterung der bestehenden Trasse würde ebenfalls den vorgenannten Wald mit Quartiervorkommen tangieren. Eine großräumige Verlegung der B 50 nach Süden würde eine deutliche Verlängerung der Baustrecke, höhere Baukosten bzw. die Zerschneidung nach § 30 geschützter Nass- und Feuchtbiotope bedeuten und sich somit ebenfalls negativer auf den Lebensraum der Bechsteinfledermaus auswirken.	

<b>Braunes / Graues Langohr</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b><u>Braunes Langohr</u></b></p> <p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b></p> <p><u>Wochenstuben:</u> in Baumhöhlen, -spalten und Spechthöhlen in Wäldern, nimmt als Pionierart auch schnell Nistkästen an, in Waldnähe auch in Ortschaften in Gebäuden in Hohlräumen von Zapfenlöchern des Dachgebälks</p> <p><u>Zwischenquartiere:</u> wie Wochenstuben</p> <p><u>Winterquartiere:</u> Unteririsch in Stollen, Höhlen und Kellern</p> <p><u>Jagdhabitat:</u> in Laubwäldern, bisweilen in eingestreuten Nadelholzflächen, in Obstwiesen und an Gewässern</p> <p><b>Verbreitung</b></p> <p>Das Braune Langohr ist in ganz Deutschland nicht selten. In Rheinland-Pfalz gilt das Braune Langohr in allen Höhenlagen als verbreitet. Aus vielen Landesteilen liegen Nachweise vor, in den wenigen Verbreitungslücken besteht Verdacht auf potenzielle Vorkommen (Gessner, B. 2008).</p> <p><b>Bestandstrend RLP</b></p> <p>Population in Rheinland-Pfalz stabil (gem. Anhang 3 Froelich &amp; Sporbeck 2009)</p> <p><b>Gefährdung</b></p> <p>RL-D: Vorwarnliste (V) / RL-RLP: stark gefährdet (2)</p> <p><b>Empfindlichkeit</b></p> <p>empfindlich gegenüber Zerschneidung von Leitstrukturen und Bau von Barrieren, Verlust essentieller Nahrungshabitate im Umfeld von Wochenstuben und nächtlichem Verkehr (bodennahe Jagd), relativ geringe Empfindlichkeit gegenüber Lärm und tagsüber stattfindender Bautätigkeit</p> <p><b><u>Graues Langohr</u></b></p> <p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b></p> <p><u>Wochenstuben:</u> Dachböden, Dachstühle größerer Gebäude oder Kirchen freihängend oder versteckt in Verkleidungen</p> <p><u>Zwischenquartiere:</u> wie Wochenstuben</p> <p><u>Winterquartiere:</u> Unteririsch in Stollen, Höhlen und Kellern</p> <p><u>Jagdhabitat:</u> an Siedlungsrändern in offener Kulturlandschaft, Gärten, Parks und Obstwiesen</p> <p><b>Verbreitung</b></p> <p>Die Art ist in Deutschland zwar weit verbreitet, jedoch kommt sie überall nur selten vor.</p> <p><b>Bestandstrend RLP</b></p> <p>Population in Rheinland-Pfalz abnehmend (gem. Anhang 3 Froelich &amp; Sporbeck 2009)</p> <p><b>Gefährdung</b></p> <p>sgA, RL-D: stark gefährdet (2) / RL-RLP: stark gefährdet (2)</p> <p><b>Empfindlichkeit</b></p> <p>empfindlich gegenüber Zerschneidung von Leitstrukturen und Bau von Barrieren, Verlust essentieller Nahrungshabitate im Umfeld von Wochenstuben und nächtlichem Verkehr (bodennahe Jagd), relativ geringe Empfindlichkeit gegenüber Lärm und tagsüber stattfindender Bautätigkeit</p> <p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>ein Nachweis eines unbestimmten Langohrs durch Detektoruntersuchung, vier Nachweise des Braunen Langohrs durch Netzfang, davon konnte ein laktierendes Weibchen zu seinem Quartier in einer alten Scheune in Obergeckler verfolgt werden, als Jagdhabitat nutzte das Weibchen die Wälder des Gecklerbachtals und seine Aue; im Buchenmischwald im Trassenbereich 3 Bäume mit kleinen Höhlen bzw. Astlöchern durch M. Thies 2010 nachgewiesen</p>

<b>Braunes / Graues Langohr</b>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Numerierung laut LBP)</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>1.3 V Rodung Höhlenbäume zwischen November und Ende Februar / Kontrolle von Höhlenbäumen über 50 cm Brustdurchmesser</p> <p>2.1 V Reduzierung der Inanspruchnahme von Gehölzen</p> <p>2.2 V Beachtung Bautabuzonen</p> <p><b>Des Weiteren ist die Trassenverschiebung im Rahmen der Vorplanung zum Erhalt nachgewiesener Quartierbäume als Vermeidungsmaßnahme zu berücksichtigen.</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p>1.2 A CEF Anbringung Fledermauskästen</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen</p> <p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen</p> <p><u>Anlage- oder baubedingte Tötung</u> <i>Braunes Langohr</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– unwahrscheinlich, da kein Quartierbaum nachgewiesen wurde und der Verlust potentieller Höhlenbäume gering ist (Nachweis einzelner Bäume mit Asthöhlen auf der Trasse) und diese außerhalb der Wochenstubezeiten im Winter zu roden sind</li> <li>– keine nächtliche Bautätigkeit zur Aktivitätszeit der Fledermäuse</li> </ul> <p><i>Graues Langohr</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– mit ausreichender Wahrscheinlichkeit keine Quartiere betroffen, da diese überwiegend in Gebäuden liegen</li> <li>– keine nächtliche Bautätigkeit zur Aktivitätszeit der Fledermäuse</li> </ul> <p><u>Betriebsbedingte Tötung</u> <i>Braunes und Graues Langohr</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Nachts aufgrund des zum Teil bodennahen Flugs grundsätzlich erhöhte Gefährdung, Bereich der neuen Trasse wird aber nicht intensiver beflogen als vorhandene Bundesstraße</li> <li>– hohes Ausweichvermögen / Mobilität der Fledermäuse</li> <li>– Tötungsrisiko geht nicht über das bestehende Maß hinaus, das hier bereits durch die vorhandene Straße erhöht ist</li> </ul>

<b>Braunes / Graues Langohr</b>
<b>noch Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><i>Braunes Langohr</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– mit hoher Wahrscheinlichkeit befindet sich kein Quartierbaum des Braunen Langohrs im Plangebiet (Nachweis der Kolonie in einer Scheune in Obergeckler)</li> <li>– zudem Verlust potentieller Höhlenbäume gering (Nachweis einzelner Bäume mit Asthöhlen auf der Trasse) und diese außerhalb der Wochenstubezeiten im Winter zu roden</li> <li>– Ausweichhabitate sind vorhanden (alt- und totholzreiche Wälder)</li> </ul> <p><i>Graues Langohr</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Quartiere des Grauen Langohrs (auf Dachböden) nicht betroffen</li> </ul>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– keine Störungen durch Lärm und Bewegungsunruhe zu erwarten, da keine nächtliche Bautätigkeit geplant ist</li> <li>– es werden keine bedeutenden Nahrungshabitate zerstört</li> <li>– die nachgewiesenen Flugrouten des Braunen Langohrs liegen überwiegend in den Wäldern und entlang des Gecklerbachtals, hier werden unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen nur in geringem Maße Gehölze gerodet, die potentiell als Leitlinie dienen könnten</li> <li>– Es ist nicht davon auszugehen, dass die Barrierewirkung der neuen Trasse über das bestehende durch die B 50 vorbelastete Maß hinausgeht</li> </ul>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1.3 V Rodung Höhlenbäume zwischen November und Ende Februar / Kontrolle von Höhlenbäumen über 50 cm Brustdurchmesser</li> <li>2.1 V Reduzierung der Inanspruchnahme von Gehölzen</li> <li>2.2 V Beachtung Bautabuzonen</li> </ul> <p><b>Des Weiteren ist die Trassenverschiebung im Rahmen der Vorplanung zum Erhalt nachgewiesener Quartierbäume als Vermeidungsmaßnahme zu berücksichtigen.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1.2 A CEF Anbringung Fledermauskästen</li> </ul>

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG****Wahrung des Erhaltungszustandes**

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

**Kompensatorische Maßnahmen** (Nummerierung laut LBP)

keine

**Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art**

Alle Alternativen (außer der 0-Variante, vgl. Kap. 1.4) bergen ein erhöhtes Risiko des Verlustes von potentiellen Quartierbäumen des Braunen Langohrs und Jagdhabitaten beider Langohr-Arten.



<b>Große / Kleine Bartfledermaus</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b><u>Große Bartfledermaus</u></b></p> <p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b></p> <p><u>Wochenstube</u>: Spalten an Gebäuden, z.B. unter Dachschiefer, an Schieferfassaden oder hinter Klapppläden, Baumhöhlen</p> <p><u>Zwischenquartier</u>: gelegentlich Höhlen und Stollen</p> <p><u>Winterquartiere</u>: Höhlen, Stollen und Keller</p> <p><u>Jagdhabitat</u>: entlang linearer Gehölzstrukturen, Bächen, Waldrändern (Entfernung bis 10 km)</p> <p><b>Verbreitung</b> in Rheinland-Pfalz Schwerpunkt in der Eifel und in der Saar-Moselregion, Verbreitung in Deutschland nur lückenhaft bekannt (Gessner, B. 2008)</p> <p><b>Bestandstrend</b> Population in Rheinland-Pfalz stabil (gem. Anhang 3 Froelich &amp; Sporbeck 2009)</p> <p><b>Gefährdung</b> sgA, RL-RP: (neu), RL-D: V</p> <p><b>Empfindlichkeit</b> empfindlich gegenüber Zerschneidung von Leitstrukturen und Bau von Barrieren, Verlust essentieller Nahrungshabitate im Umfeld von Wochenstuben und nächtlichem Verkehr (auch bodennahe Jagd), erhöhtes Lichtmeideverhalten, relativ geringe Empfindlichkeit gegenüber Lärm und tagsüber stattfindender Bautätigkeit</p> <p><b><u>Kleine Bartfledermaus</u></b></p> <p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b></p> <p><u>Sommerquartiere</u>: enge Spalten an und in Gebäuden, z.B. Balken, Mauerwerk, Dachböden, Verschalungen, selten hinter abstehender Rinde</p> <p><u>Zwischenquartiere</u>: in Mauerritzen</p> <p><u>Winterquartiere</u>: Höhlen, Stollen und Keller</p> <p><u>Jagdhabitat</u>: strukturreiches Offenland, Gewässer, Wälder (Entfernung bis ca. 3 km)</p> <p><b>Verbreitung</b> in Rheinland-Pfalz flächendeckendes Vorkommen, gesicherte Nachweise aber nur durch Fang, in Deutschland gilt sie als selten, was wahrscheinlich mit der unsystematischen Erfassung und der schwierigen Unterscheidung von der Großen Bartfledermaus zusammenhängt (Gessner, B. 2008)</p> <p><b>Bestandstrend</b> Population in Rheinland-Pfalz stark abnehmend (gem. Anhang 3 Froelich &amp; Sporbeck 2009)</p> <p><b>Gefährdung</b> sgA, RL-RP: 2, RL-D: V</p> <p><b>Empfindlichkeit</b> empfindlich gegenüber Zerschneidung von Leitstrukturen und Bau von Barrieren, Verlust essentieller Nahrungshabitate im Umfeld von Wochenstuben und nächtlichem Verkehr (auch bodennahe Jagd), relativ geringe Empfindlichkeit gegenüber Lärm und tagsüber stattfindender Bautätigkeit</p> <p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>einmaliger Detektornachweis (Arten nicht unterscheidbar) entlang des Weges östlich des Weidengebüsches (1+230) und entlang des Gecklerbaches nach Süden</p>

<b>Große / Kleine Bartfledermaus</b>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b> <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: <b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen <b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <u>Anlage- oder baubedingte Tötung</u> – mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Quartiere betroffen, da diese überwiegend in Gebäuden liegen und nur einmalig eine Bartfledermaus nachgewiesen wurde – keine nächtliche Bautätigkeit zur Aktivitätszeit der Fledermäuse <u>Betriebsbedingte Tötung</u> – Nachts aufgrund des zum Teil bodennahen Flugs grundsätzlich erhöhte Gefährdung, Plangebiet wird aber offensichtlich nicht als essentielles Nahrungshabitat genutzt – hohes Ausweichvermögen / Mobilität der Fledermäuse – Tötungsrisiko geht nicht über das bestehende Maß hinaus, das hier bereits durch die vorhandene Straße erhöht ist
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt – Quartiere von Bartfledermäusen (Spalten an Gebäuden) nicht betroffen
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

<b>Große / Kleine Bartfledermaus</b>	
<b>noch Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>– keine Störungen durch Lärm und Bewegungsunruhe zu erwarten, da keine nächtliche Bautätigkeit geplant ist</li> <li>– es werden keine bedeutenden Nahrungshabitate der Bartfledermäuse zerstört oder über das bestehende Maß hinaus zerschnitten</li> </ul>	
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>	
Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input type="checkbox"/>	treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>	
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b>	
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>	
<input checked="" type="checkbox"/>	keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
	<b>Kompensatorische Maßnahmen</b> (Nummerierung laut LBP)
	keine
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b>	
Aufgrund des nur einmaligen Nachweises ist davon auszugehen, dass das Plangebiet keinen bedeutenden Lebensraum für Bartfledermäuse darstellt. Daher ist eine Untersuchung von Alternativen nicht erforderlich.	

<b>Großer Abendsegler</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b></p> <p><u>Wochenstuben:</u> in Baumhöhlen und Fledermauskästen  <u>Zwischenquartiere:</u> wie Wochenstuben  <u>Winterquartiere:</u> meist in Baumhöhlen, aber auch in Gebäuden oder an Bauwerken  <u>Jagdhabitat:</u> bevorzugt an oder über Gewässern, Waldrändern, Kahlschlägen</p> <p><b>Verbreitung</b>  Der Große Abendsegler kommt in ganz Deutschland vor, für die Region Trier liegen einige Nachweise vor, Schwerpunkt entlang der Flusstäler von Mosel, Saar und Sauer (Gessner, B. 2008)</p> <p><b>Bestandstrend</b>  Population in Rheinland-Pfalz stark abnehmend (gem. Anhang 3 Froelich &amp; Sporbeck 2009)</p> <p><b>Gefährdung</b>  sgA, RL-RP: gefährdet (3), RL-D: Vorwarnliste (V)</p> <p><b>Empfindlichkeit</b>  empfindlich gegenüber Verlust essentieller Nahrungshabitate im Umfeld von Wochenstuben, wenig lichtempfindlich, in Ortslagen durch Jagd an Laternen erhöhte Kollisionsgefahr, sonst geringe Gefahr der Kollision aufgrund der Jagd im höheren Luftraum, relativ geringe Empfindlichkeit gegenüber Lärm und tagsüber stattfindender Bautätigkeit</p> <p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b>  <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>mehrere Nachweise von Abendseglern in großer Höhe über dem Gecklerbachtal, Quartiere mit hoher Wahrscheinlichkeit in einiger Entfernung zum Plangebiet, Überwinterung in Quartierbäumen nicht ausgeschlossen; im Buchenmischwald im Trassenbereich 3 Bäume mit kleinen Höhlen bzw. Astlöchern durch M. Thies 2010 nachgewiesen</p> <p><b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b></p> <p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen  1.3 V Rodung Höhlenbäume zwischen November und Ende Februar / Kontrolle von Höhlenbäumen über 50 cm Brustdurchmesser  2.1 V Reduzierung der Inanspruchnahme von Gehölzen  2.2 V Beachtung Bautabuzonen</p> <p><b>Des Weiteren ist die Trassenverschiebung im Rahmen der Vorplanung zum Erhalt nachgewiesener Quartierbäume als Vermeidungsmaßnahme zu berücksichtigen.</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)  1.2 A CEF Anbringung Fledermauskästen</p> <p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b>  (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen</p>

<b>Großer Abendsegler</b>
<b>noch Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen</p> <p><u>Anlage- oder baubedingte Tötung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– unwahrscheinlich, da Quartiere mit hoher Wahrscheinlichkeit in einiger Entfernung zum Plangebiet, Winterquartiere in Höhlenbäumen zwar nicht nachgewiesen aber nicht auszuschließen</li> <li>– der Verlust potentieller Höhlenbäume ist gering (Nachweis einzelner Bäume mit Asthöhlen auf der Trasse), zudem sind diese außerhalb der Wochenstubezeiten im Winter zu roden bzw. auf Besatz zu prüfen</li> </ul> <p><u>Betriebsbedingte Tötung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– aufgrund des bodenfernen Flugs im Bereich der neuen Trasse zwischen Bau-km 0+600 und 0+160 keine erhöhte Kollisionsgefährdung</li> <li>– ansonsten geht Tötungsrisiko nicht über das bestehende Maß hinaus, das hier bereits durch die vorhandene Straße erhöht ist</li> <li>– hohes Ausweichvermögen / Mobilität der Fledermäuse</li> </ul>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– unwahrscheinlich, da Quartiere mit hoher Wahrscheinlichkeit in einiger Entfernung zum Plangebiet, Winterquartiere in Höhlenbäumen zwar nicht nachgewiesen aber nicht auszuschließen</li> <li>– Verluste von potentiellen Höhlenbäumen gering (Nachweis einzelner Bäume mit Asthöhlen auf der Trasse), durch Anbringung Fledermauskästen ausgleichbar</li> </ul>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– keine Störungen durch Lärm und Bewegungsunruhe zu erwarten, da keine nächtliche Bautätigkeit geplant ist</li> <li>– es werden keine bedeutenden Nahrungshabitate zerstört (Art weist einen weiten Aktionsraum auf)</li> <li>– Es ist nicht davon auszugehen, dass die Barrierewirkung der neuen Trasse über das bestehende durch die B 50 vorbelastete Maß hinausgeht, da überwiegend das Gecklerbachtal als Flugroute genutzt wurde und Abendsegler den freien Luftraum nutzen (geringe Bindung an Linearstrukturen)</li> </ul>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

<b>Großer Abendsegler</b>
<b>noch Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <ul style="list-style-type: none"> <li>1.3 V Rodung Höhlenbäume zwischen November und Ende Februar / Kontrolle von Höhlenbäumen über 50 cm Brustdurchmesser</li> <li>2.1 V Reduzierung der Inanspruchnahme von Gehölzen</li> <li>2.2 V Beachtung Bautabuzonen</li> </ul> <p><b>Des Weiteren ist die Trassenverschiebung im Rahmen der Vorplanung zum Erhalt nachgewiesener Quartierbäume als Vermeidungsmaßnahme zu berücksichtigen.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1.2 A CEF Anbringung Fledermauskästen</li> </ul>

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b>
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:
<input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <ul style="list-style-type: none"> <li><b>Kompensatorische Maßnahmen</b> (Nummerierung laut LBP)</li> <li>keine</li> </ul>
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b>
. Alle Alternativen (außer der 0-Variante, vgl. Kap. 1.4) bergen ein erhöhtes Risiko des Verlustes von potentiellen Quartierbäumen und Jagdhabitaten des Abendseglers.

<b>Großes Mausohr</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b></p> <p><u>Wochenstuben:</u> Großvolumige Dachböden von Kirchen, Schlössern etc.  <u>Zwischenquartiere:</u> Baumhöhlen (Männchen), Dachböden, Spaltenverstecke  <u>Winterquartiere:</u> Unteririsch in Stollen, Höhlen und Kellern  <u>Jagdhabitat:</u> Strauch- und krautvegetationsarme Buchenhallenwälder (bis 20 km Entfernung zum Quartier)</p> <p><b>Verbreitung</b>  In der Region Trier sind mehrere Wochenstuben vor allem im Mosel- und Kylltal bekannt. In Reil an der Mosel sitzt die mit Abstand individuenstärkste Population von Rheinland-Pfalz (Gessner, B. 2008), nächste bekannten Kolonien in Neuerburg und im Luxemburger Ourtal (Thies, M. 2011)</p> <p><b>Bestandstrend RLP</b>  Population in Rheinland-Pfalz zunehmend (gem. Anhang 3 Froelich &amp; Sporbeck 2009)</p> <p><b>Gefährdung</b>  sgA, RL-D: Vorwarnliste (V) / RL-RLP: stark gefährdet (2)</p> <p><b>Empfindlichkeit</b>  empfindlich gegenüber Zerschneidung von Leitstrukturen und Bau von Barrieren, Verlust essentieller Nahrungshabitate im Umfeld von Wochenstuben und nächtlichem Verkehr (bodennahe Jagd), relativ geringe Empfindlichkeit gegenüber Lärm und tagsüber stattfindender Bautätigkeit</p> <p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b>  <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich  regelmäßiger Nachweis bei Netzfängen</p> <p><b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b></p> <p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Numerierung laut LBP)</b>  <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen  <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b>  (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen  <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen</p>

<b>Großes Mausohr</b>
<b>noch Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen</p> <p><u>Anlage- oder baubedingte Tötung</u></p> <p>– mit ausreichender Wahrscheinlichkeit keine Quartiere betroffen, da diese überwiegend in Gebäuden liegen</p> <p>– keine nächtliche Bautätigkeit zur Aktivitätszeit der Fledermäuse</p> <p><u>Betriebsbedingte Tötung</u></p> <p>– Nachts aufgrund des bodennahen Flugs grundsätzlich erhöhte Gefährdung, Bereich der neuen Trasse (Offenland) wird aber nicht intensiver befliegen als vorhandene Bundesstraße, Schwerpunkt der Jagd in Wäldern</p> <p>– hohes Ausweichvermögen / Mobilität der Fledermäuse</p> <p>– Tötungsrisiko geht nicht über das bestehende Maß hinaus, das hier bereits durch die vorhandene Straße erhöht ist</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>– Quartiere (auf Dachböden) nicht betroffen (Männchenquartiere bzw. Zwischenquartiere keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des BNatSchG)</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen</p> <p>– keine Störungen durch Lärm und Bewegungsunruhe zu erwarten, da keine nächtliche Bautätigkeit geplant ist</p> <p>– es werden keine bedeutenden Nahrungshabitate zerstört (Wälder)</p> <p>– unter Beachtung der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen werden nur in geringem Maße Gehölze gerodet, die potentiell als Leitlinie dienen könnten</p> <p>– Es ist nicht davon auszugehen, dass die Barrierewirkung der neuen Trasse über das bestehende durch die B 50 vorbelastete Maß hinausgeht</p>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>



**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG****Wahrung des Erhaltungszustandes**

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

**Kompensatorische Maßnahmen** (Nummerierung laut LBP)

keine

**Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art**

Alle Alternativen (außer der 0-Variante, vgl. Kap. 1.4) bergen ein erhöhtes Risiko des Verlustes von Jagdhabitaten des Großen Mausohrs.

<b>Fransenfledermaus</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b></p> <p><u>Wochenstuben / Zwischenquartiere:</u> Baumhöhlen, Baumspalten sowie Fledermauskästen, Mauerspalten, Dachstühle, Kuh- und Schweineställe</p> <p><u>Winterquartiere:</u> Unterirdisch in Stollen, Höhlen, Keller</p> <p><u>Jagdhabitat:</u> Strauchschicht von Wäldern, Obstwiesen, Parks, an Gewässern, entlang Orientierungslinien</p> <p><b>Verbreitung</b></p> <p>Die Fransenfledermaus zählt in Rheinland-Pfalz zu den verbreiteten Arten. Aus der Region Trier sind zahlreiche Nachweise durch Netzfang und Kastenfunde bekannt, sodass die Fransenfledermaus in der Mosel-Saar Region durchaus als verbreitet einzustufen ist (Gessner, B. 2008)</p> <p><b>Bestandstrend RLP</b></p> <p>Bestandstrend stabil (gem. Anhang 3 Froelich &amp; Sporbeck 2009)</p> <p><b>Gefährdung</b></p> <p>sgA, RL-D: gefährdet (3) / RL-RLP: gefährdet (3)</p> <p><b>Empfindlichkeit</b></p> <p>empfindlich gegenüber Zerschneidung von Leitstrukturen und Bau von Barrieren, Verlust essentieller Nahrungshabitate im Umfeld von Wochenstuben und nächtlichem Verkehr (bodennahe Jagd), relativ geringe Empfindlichkeit gegenüber Lärm und tagsüber stattfindender Bautätigkeit</p> <p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>mehrere Nachweise durch Netzfang, Quartiere wurden im Plangebiet nicht nachgewiesen (da die Art nicht telemetriert wurde), werden aber im Wäldchen südlich Bau-km 0+900 - 1+060 vermutet, hier im Trassenbereich 3 Bäume mit kleinen Höhlen bzw. Astlöchern durch M. Thies 2010 nachgewiesen</p> <p><b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b></p> <p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>1.3 V Rodung Höhlenbäume zwischen November und Ende Februar / Kontrolle von Höhlenbäumen über 50 cm Brustdurchmesser</p> <p>2.1 V Reduzierung der Inanspruchnahme von Gehölzen</p> <p>2.2 V Beachtung Bautabuzonen</p> <p><b>Des Weiteren ist die Trassenverschiebung im Rahmen der Vorplanung zum Erhalt nachgewiesener Quartierbäume als Vermeidungsmaßnahme zu berücksichtigen.</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p>1.2 A CEF Anbringung Fledermauskästen</p> <p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen</p>

<b>Fransenfledermaus</b>
<b>noch Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen</p> <p><u>Anlage- oder baubedingte Tötung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– nicht auszuschließen, da Quartier im Wäldchen südlich Bau-km 0+900 - 1+060 vermutet wird, aber kein Nachweis vorliegt</li> <li>– der Verlust potentieller Höhlenbäume ist aber gering (Nachweis einzelner Bäume mit Asthöhlen auf der Trasse), zudem sind diese außerhalb der Wochenstubezeiten im Winter zu roden bzw. auf Besatz zu prüfen</li> </ul> <p><u>Betriebsbedingte Tötung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Nachts aufgrund des bodennahen Flugs grundsätzlich erhöhte Gefährdung, Bereich der neuen Trasse (Offenland) stellt aber kein bevorzugtes Nahrungshabitat dar, Schwerpunkt der Jagd in Wäldern</li> <li>– hohes Ausweichvermögen / Mobilität der Fledermäuse</li> <li>– Tötungsrisiko geht nicht über das bestehende Maß hinaus, das hier bereits durch die vorhandene Straße erhöht ist</li> </ul>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– nicht auszuschließen, da Quartier im Wäldchen südlich Bau-km 0+900 - 1+060 vermutet wird, aber kein Nachweis vorliegt</li> <li>– Verluste von potentiellen Höhlenbäumen gering (Nachweis einzelner Bäume mit Asthöhlen auf der Trasse), durch Anbringung Fledermauskästen ausgleichbar</li> </ul>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– keine Störungen durch Lärm und Bewegungsunruhe zu erwarten, da keine nächtliche Bautätigkeit geplant ist</li> <li>– es werden keine bedeutenden Nahrungshabitate zerstört (Schwerpunkt Wälder)</li> <li>– Es ist nicht davon auszugehen, dass die Barrierewirkung der neuen Trasse über das bestehende durch die B 50 vorbelastete Maß hinausgeht, da überwiegend die Wälder als Nahrungshabitat genutzt werden und unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen nur in geringem Maße Gehölze gerodet werden, die potentiell als Leitlinie dienen könnten</li> </ul>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p>

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

### Fransenfledermaus

#### noch Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- 1.3 V Rodung Höhlenbäume zwischen November und Ende Februar / Kontrolle von Höhlenbäumen über 50 cm Brustdurchmesser
  - 2.1 V Reduzierung der Inanspruchnahme von Gehölzen
  - 2.2 V Beachtung Bautabuzonen
- Des Weiteren ist die Trassenverschiebung im Rahmen der Vorplanung zum Erhalt nachgewiesener Quartierbäume als Vermeidungsmaßnahme zu berücksichtigen.**
- 1.2 A CEF Anbringung Fledermauskästen

#### Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

#### Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

##### Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

**Kompensatorische Maßnahmen** (Nummerierung laut LBP)

keine

##### Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Die geplante Trasse verläuft überwiegend im Bereich der vorhandenen Bundesstraße und ihrer Nebenanlagen. Zwischen Bau-km 0+600 und 1+060 wurden im Rahmen der Vorplanung mehrere Varianten geprüft und die überwiegend durch arten- und strukturarme landwirtschaftliche Nutzflächen führende Trasse zum Schutz der Bechsteinfledermaus ausgewählt. Diese besitzt im Wald, der nach ursprünglicher Planung zerschnitten werden sollte, zwei Quartierbäume. Es besteht der Verdacht, dass hier auch ein Quartier der Fransenfledermaus vorliegt.

Ein Ausbau auf der bestehenden Trasse wäre aufgrund der geringen Radien nicht zielführend.

Hocheinbau mit Verbreiterung der bestehenden Trasse würde ebenfalls den vorgenannten Wald mit Quartiervorkommen tangieren. Eine großräumige Verlegung der B 50 nach Süden würde eine deutliche Verlängerung der Baustrecke, höhere Baukosten bzw. die Zerschneidung nach § 30 geschützter Nass- und Feuchtbiotope bedeuten und sich somit ebenfalls negativer auf den Lebensraum der Fransenfledermaus auswirken.

<b>Zwergfledermaus</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b></p> <p><u>Wochenstuben:</u> enge Spalten an und in Gebäuden, Verkleidungen, Rollladenkästen, kleinste Mauerspaltenspalten</p> <p><u>Zwischenquartiere:</u> s.o.</p> <p><u>Winterquartiere:</u> Mauerspaltenspalten an und in Gebäuden, selten Höhlen und Stollen</p> <p><u>Jagdhabitat:</u> Siedlungsgebiete, Parkanlagen, Gewässer, strukturreiches Offenland, Wälder (strukturbezogen, quartiernah)</p> <p><b>Verbreitung</b> in Rheinland-Pfalz und der Region die am häufigsten nachgewiesene Fledermausart (Gessner, B. 2008)</p> <p><b>Bestandstrend</b> Population in Rheinland-Pfalz stabil (gem. Anhang 3 Froelich &amp; Sporbeck 2009)</p> <p><b>Gefährdung</b> sgA, RL-RP: 3, RL-D: -</p> <p><b>Empfindlichkeit</b> empfindlich gegenüber Zerschneidung von Leitstrukturen und Bau von Barrieren, Verlust essentieller Nahrungshabitate im Umfeld von Wochenstuben und nächtlichem Verkehr (auch bodennahe Jagd), geringe Lichtempfindlichkeit, relativ geringe Empfindlichkeit gegenüber Lärm und tagsüber stattfindender Bautätigkeit</p> <p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen      <input type="checkbox"/> potenziell möglich wurde mehrfach jagend in 3-7 m Höhe über der B 50 entlang von Leitstrukturen nachgewiesen.</p> <p><b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b></p> <p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b> <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen</p> <p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p>

<b>Zwergfledermaus</b>
<b>noch Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<u>Anlage- oder baubedingte Tötung</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>– mit ausreichender Wahrscheinlichkeit keine Quartiere betroffen, da diese überwiegend in Gebäuden liegen</li> <li>– keine nächtliche Bautätigkeit zur Aktivitätszeit der Fledermäuse</li> </ul>
<u>Betriebsbedingte Tötung</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Nachts aufgrund des bodennahen Flugs grundsätzlich erhöhte Gefährdung, Bereich der neuen Trasse (Offenland) wird aber nicht intensiver beflogen als vorhandene Bundesstraße</li> <li>– hohes Ausweichvermögen / Mobilität der Fledermäuse</li> <li>– Tötungsrisiko geht nicht über das bestehende Maß hinaus, das hier bereits durch die vorhandene Straße erhöht ist</li> </ul>
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</li> <li>– Quartiere (Gebäude) nicht betroffen</li> </ul>
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</li> <li>– keine Störungen durch Lärm und Bewegungsunruhe zu erwarten, da keine nächtliche Bautätigkeit geplant ist</li> <li>– unter Beachtung der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen werden nur in geringem Maße Gehölze gerodet, die potentiell als Leitlinie dienen könnten. Die Leitlinien zwischen Ortslage und Gecklerbachtal ist bereits sehr lückenhaft ausgebildet. Durch die geplanten Gehölzanpflanzungen an der Bundesstraße kann das Jagdhabitat der Zwergfledermaus aufgewertet werden.</li> <li>– Es ist nicht davon auszugehen, dass die Barrierewirkung der neuen Trasse über das bestehende durch die B 50 vorbelastete Maß hinausgeht</li> </ul>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</li> <li><input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</li> </ul>

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG****Wahrung des Erhaltungszustandes**

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

**Kompensatorische Maßnahmen** (Nummerierung laut LBP)

keine

**Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art**

Da die Zwergfledermaus mit ausreichender Wahrscheinlichkeit keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Plangebiet besitzt und insbesondere die Randbereiche der vorhandenen Bundesstraße zur Jagd nutzt ist der Vergleich von Alternativen nicht erforderlich bzw. ist außer der 0-Variante keine Alternative mit keiner oder geringerer Beeinträchtigung der Zwergfledermaus zu erwarten.

### 5.3 SONSTIGE STRENG GESCHÜTZTE SÄUGETIERE

<b>Haselmaus</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b>  Hauptlebensräume sind Laub- und Laubmischwälder, gut strukturierte Waldränder, gebüschreiche Lichtungen und Kahlschläge. Außerhalb geschlossener Waldgebiete werden auch Gebüsche, Hecken, Feldgehölze, Obstgärten und Parks besiedelt. Offenlandbereiche werden gemieden. Bewegt sich überwiegend in Büschen und Bäumen, selten am Boden, ihr Aktionsraum ist relativ gering (Reviere unter 2.000 m<sup>2</sup>, legen unter 50 m (Weibchen) bis 300 m (Männchen) zurück</p> <p><b>Verbreitung</b>  In Rheinland-Pfalz wird sie landesweit verbreitet eingestuft, außer in waldarmen Gebieten am Oberrhein und in Rheinhessen. Sichere Nachweise liegen aber nur relativ vereinzelt aus den nördlichen Landesteilen, auch aus der östlichen Eifel, vor (LBM 2008). Neue Erkenntnisse bringt die Aktion "Nussjagd". Die Ergebnisse werden im LANIS dargestellt.</p> <p><b>Bestandstrend</b>  unbekannt (gem. Anhang 3 Froelich &amp; Sporbeck 2009)</p> <p><b>Gefährdung</b>  sgA, RL-RP: 3, RL-D: unbekannt</p> <p><b>Empfindlichkeit</b>  empfindlich gegenüber Zerschneidung des Lebensraumes</p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b></p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Haselmaus wird gem. Artdatenportal (LfU 2020) für die TK 6003 aufgeführt. Nähere Angaben zu Nachweisen liegen aber in LANIS nicht vor.  Suboptimale Lebensräume stellen die Wälder und Gebüsche im Gecklerbachtal dar. Da im restlichen Gebiet geeignete Vernetzungsstrukturen (insbesondere Hecken) fehlen, ist das Ausbreitungspotential eingeschränkt.</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Numerierung laut LBP)</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen  1.4 V Rodung und Rückschnitt von Gehölzen außerhalb der Hauptbrutzeit  2.1 V Reduzierung der Inanspruchnahme von Gehölzen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b>  (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokalen Populationen</p>



<b>Haselmaus</b>
<b>noch Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– unwahrscheinlich, da kein Nachweis und nur zu sehr geringem Teil Flächen betroffen sind, die sich potentiell als Lebensraum der Haselmaus eignen</li> <li>– durch Rodung von Gehölzen außerhalb der Fortpflanzungszeit der Haselmaus und Reduzierung der Inanspruchnahme von Gehölzen vermeidbar</li> </ul> <p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– da sich die Art überwiegend in Gehölzen bewegt und offene Bereiche meidet, ist unter Beachtung der Vorbelastungen durch die B 50 und Inanspruchnahme von Offenland im Bereich der neuen Trasse zwischen Bau-km 0+600 und 1+060 nicht von einer erhöhten Kollisionsgefährdung auszugehen</li> </ul>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– unwahrscheinlich, da kein Nachweis und nur zu sehr geringem Teil Flächen betroffen sind, die sich potentiell als Lebensraum der Haselmaus eignen</li> </ul>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– bauzeitliche Störungen durch Beschränkung der Rodungszeit auf ein nicht erhebliches Maß reduzierbar</li> <li>– Da sich die geplante Trasse überwiegend auf vorhandener Trasse der B 50 bzw. im Offenland bewegt, ist die zusätzliche Zerschneidung potentieller suboptimaler Lebensräume der Haselmaus gering. Ausreichend große Waldparzellen bleiben erhalten bzw. werden durch die geplanten allgemeinen Ausgleichsmaßnahmen erweitert.</li> </ul>
<p><b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b></p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p>1.4 V Rodung und Rückschnitt von Gehölzen außerhalb der Hauptbrutzeit</p> <p>2.1 V Reduzierung der Inanspruchnahme von Gehölzen</p>

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG****Wahrung des Erhaltungszustandes**

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

**Kompensatorische Maßnahmen** (Nummerierung laut LBP)

keine

**Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art**

Alle Alternativen (außer der 0-Variante, vgl. Kap. 1.4) bergen ein erhöhtes Risiko der Zerschneidung des potentiellen Lebensraumes der Haselmaus.

## 6 ZUSAMMENFASSENDE DARLEGUNG DER NATURSCHUTZFACHLICHEN VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE AUSNAHME NACH § 45 ABS. 7 BNATSchG UND EINE BEFREIUNG GEM. § 67 BNATSchG

---

### 6.1 VÖGEL

---

Unter Berücksichtigung der Ausweichmöglichkeiten, weitgehend hohen Mobilität der Vögel, der Vorbelastungen durch die vorhandene B 50 sowie der relativ geringen Inanspruchnahme von höherwertigen Biotopstrukturen unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen (Trassenwahl, weitgehende Schonung von Gehölzen, Bautabuzonen, der Erstmahd höherwüchsiger Gras- und Krautbestände außerhalb der Hauptbrutzeit, Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Gehölzschnittzeit von Oktober bis Februar und Anbringung von Nisthilfen) werden keine Arten durch primäre oder sekundäre Auswirkungen erheblich betroffen sein. Für die jeweiligen Populationen in RLP sind keine signifikanten Verschlechterungen der Erhaltungszustände zu erwarten.

Demnach werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt.

Die Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen ergibt, dass die vorsorgliche Gewährung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sowie eine höchst vorsorgliche Befreiung nach § 67 BNatSchG

- zu keiner Verschlechterung der Erhaltungszustände der Populationen in RLP führen wird.
- Es liegen zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses vor (siehe Erläuterungsbericht, Unterlage 1).

**Zumutbare Alternative** Nicht erforderlich

### 6.2 FLEDERMÄUSE

---

Insbesondere durch die Trassenwahl, aber auch unter Berücksichtigung der Ausweichmöglichkeiten, weitgehend nächtlichen Aktivität und hohen Mobilität der Fledermäuse, der Vorbelastungen durch die vorhandene B 50 sowie der relativ geringen Inanspruchnahme von höherwertigen Biotopstrukturen unter Beachtung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (Trassenwahl, weitgehende Schonung von Gehölzen, Bautabuzonen, Kontrolle von Höhlenbäumen auf Quartiere, Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Gehölzschnittzeit von Oktober bis Februar und Anbringung von Fledermauskästen) werden keine Arten durch primäre oder sekundäre Auswirkungen erheblich betroffen sein. Für die jeweiligen Populationen in RLP sind keine signifikanten Verschlechterungen der Erhaltungszustände zu erwarten.

Demnach werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt.

Die Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen ergibt, dass die vorsorgliche Gewährung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sowie eine höchst vorsorgliche Befreiung nach § 67 BNatSchG

- zu keiner Verschlechterung der Erhaltungszustände der Populationen in RLP führen wird.
- Es liegen zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses vor (siehe Erläuterungsbericht, Unterlage 1).

**Zumutbare Alternative** Nicht erforderlich

### 6.3 SONSTIGE STRENG GESCHÜTZTE SÄUGETIERE

---

Unter Berücksichtigung der reduzierten Eignung des Plangebietes als potentieller Lebensraum der Haselmaus, der geringen Inanspruchnahme potentieller Lebensraumstrukturen unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen (Rodungszeitbeschränkung, Reduzierung Gehölzrodung) und den Vorbelastungen durch die vorhandene B 50 werden keine Haselmäuse durch primäre oder sekundäre Auswirkungen erheblich betroffen sein. Für die Population in RLP ist keine signifikante Verschlechterungen des Erhaltungszustandes zu erwarten.

Demnach werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt.

Die Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen ergibt, dass die vorsorgliche Gewährung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sowie eine höchst vorsorgliche Befreiung nach § 67 BNatSchG

- zu keiner Verschlechterung der Erhaltungszustände der Populationen in RLP führen wird.
- Es liegen zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses vor (siehe Erläuterungsbericht, Unterlage 1).

**Zumutbare Alternative** Nicht erforderlich

#### Fazit

Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen durch die bestehende B 50 und die einzuhaltenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sowie die vorhandenen bzw. neu zu schaffenden Ausweichmöglichkeiten bestehen für **keine** der relevanten Arten **grundlegende Bedenken** zur Umsetzung des geplanten Projektes.

## 7 QUELLENNACHWEIS

---

### Aktuelle Rechtgrundlagen

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I, S. 706)

BUNDEARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.02.2005 (BGBl. I, S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I, S. 95)

FFH-RICHTLINIE / Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992, zuletzt geändert am 13.05.2013

LANDESNATURSCHUTZGESETZ (LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2015 (GVBl., S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl., S. 583)

VOGELSCHUTZRICHTLINIE (V SCHRL) / Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

### Fachgutachten

THIES, M. (2010): "Untersuchung der Fledermausfauna (Vorläufiger Bericht) anlässlich des Ausbaus der B 50 zwischen Niedergeckler und Geichlingen"

THIES, M. (2011): "Geplanter Ausbau der B 50 zwischen Obergeckler und Geichlingen - Fortführung der Fledermausuntersuchungen im Jahr 2011"

VOS, J.-R. (2010): "Avifaunistische Untersuchung und Artenschutzprüfung gem. § 44 BNatSchG" zum "Ausbau der B 50 zwischen Geichlingen und Obergeckler 2. Bauabschnitt"

VOS, J.-R. (2014): "Rotmilan-Untersuchung 2013"

### sonstige Literatur

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS 2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr

FROELICH & SPORBECK GMBH & CO. KG (2009): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz, im Auftrag des LBM RP, Potsdam

GESSNER, B. (2008): Moselmarina „Der Weingarten“ Bootshafen mit Ferienpark in Zell/Briedel (VG Zell) Fledermausuntersuchung, Trier

LBM (LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ) (2008): Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz.

### Rote Listen

GRÜNWARD, A. & G. PREUSS ET AL.: Säugetiere (Mammalia) (1987), In: Ministerium für Umwelt und Gesundheit Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (1987): Rote Liste der bestandsgefährdeten Wirbeltiere in Rheinland-Pfalz, Sommer, Grünstadt

MEINIG, H. ET AL.: Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand: Oktober 2008 in: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), 115-153

SIMON, L. ET AL. (2014): Rote Liste der Brutvögel; Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz (Hrsg.) Mainz

SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF [NATIONALES GREMIUM ROTE LISTE VÖGEL] (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 4. Fassung, 30. November 2007. Berichte zum Vogelschutz 44, 23-81 bzw. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), 159-227, 2009

#### Kartendienste / verwendete Internet-Seiten

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW 2015) unter <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de>

LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (LfU) (2020): Artendatenportal [<https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/>], zuletzt abgerufen am 15.04.2020

MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN, RHEINLAND-PFALZ (MUEEF-RLP), Mainz, (2020): Landschaftsinformationssystem (LANIS) der Naturschutzverwaltung. [<https://geodaten.naturschutz.rlp.de/>], zuletzt abgerufen am 15.04.2020